

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 748. Sitzung

Bonn, Freitag, den 25. Februar 2000

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	43 A		
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	43 C		
1. Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ( <b>Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz</b> ) (Drucksache 63/00) . . . . .	44 B		
<b>Beschluss:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	44 B		
2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – <b>Strafverfahrensänderungsgesetz 1999</b> (StVÄG 1999) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 64/00) . . . . .	44 B		
Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) . . . . .	44 C		
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .	44 D		
Dr. Manfred Weiß (Bayern) . . . . .	65* A		
<b>Beschluss:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	45 D		
3. Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des <b>Berufsrechts der Rechtsanwälte</b> (Drucksache 65/00) . . . . .	45 D		
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	65* C		
4. Gesetz zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996 über den <b>Handel und die Zusammenarbeit</b> zwischen der Euro-			
		<b>päischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten</b> einerseits und der <b>Republik Korea</b> andererseits (Drucksache 66/00) . . . . .	45 D
		<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	66* A
		5. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. September 1996 zwischen der Regierung der <b>Bundesrepublik Deutschland</b> und der <b>mazedonischen Regierung</b> über die <b>Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> (Drucksache 67/00) . . . . .	45 D
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	65* C
		6. Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1997 zwischen der <b>Bundesrepublik Deutschland</b> und der <b>Republik Kroatien</b> über die <b>Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> (Drucksache 68/00) . . . . .	45 D
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	65* C
		7. Gesetz zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der <b>Bundesrepublik Deutschland</b> und <b>Turkmenistan</b> über die <b>Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> (Drucksache 69/00) . . . . .	45 D
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	65* C
		8. Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1997 zwischen der <b>Bundesrepublik Deutschland</b> und der <b>Republik El</b>	

<b>Salvador</b> über die <b>Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> (Drucksache 70/00) . . . . .	45 D	Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . .	52 A
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	65* C		
9. Entwurf eines . . . Gesetzes zur <b>Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes</b> – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Hessen und Baden-Württemberg, Bayern – (Drucksache 641/99)		13. Entschließung des Bundesrates zur <b>Verschärfung des Waffenrechts</b> und für einen <b>verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung</b> – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 764/99) . . . . .	55 D
in Verbindung mit		Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	56 A
10. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes</b> – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 26/00)	45 D	Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen) . . . . .	57 C
Marlies Mosiek-Urbahn (Hessen) . . . . .	46 A	Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .	58 A
Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) . . . . .	46 D	Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) . . . . .	69* B
Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .	48 D, 67* B	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . . .	70* B
<b>Beschluss</b> zu 9: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag . . . . .	49 D	<b>Beschluss:</b> Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . .	58 D
<b>Mitteilung</b> zu 10: Fortsetzung der Ausschussberatungen . . . . .	49 D	14. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Pass- und Personalausweisrechts</b> (Drucksache 48/00) . . . . .	60 C
11. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten</b> – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 302/99) . . . . .	49 D	Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	60 C
<b>Beschluss:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . .	50 A	Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .	71* A
12. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung der Strafprozessordnung</b> (§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 773/99) . . . . .	50 A	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	62 C
Dr. Manfred Weiß (Bayern) . . . . .	50 A	15. Entwurf eines Gesetzes über <b>Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro</b> (Drucksache 25/00) . . . . .	62 C
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . . .	50 C	Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . . .	71* D
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .	51 B	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	62 D
<b>Beschluss:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim		16. Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI ( <b>Rentenversicherungsbericht 1999</b> ) und <b>Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1999</b> – gemäß § 154 SGB VI – (Drucksache 655/99) . . . . .	62 D
		<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	62 D

17. Zweiter Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur **Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe** – gemäß § 70 SGB III i. V. m. § 35 BAföG – (Drucksache 750/99) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 66\* A
18. Dreizehnter Bericht nach § 35 des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohndersätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2** – gemäß § 35 Satz 3 BAföG – (Drucksache 4/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 66\* A
19. Bericht der Bundesregierung über **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1998** – gemäß § 5 Abs. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz – (Drucksache 689/99) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 66\* A
20. Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „**Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes**“ – Wirtschaftsjahr 1998 – (Drucksache 27/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Erteilung der Entlastung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Drittes VerstromungsgG . . . . . 66\* B
21. Erster offizieller Entwurf des **Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 690/97) . . . . . 63 A  
Dr. Willfried Maier (Hamburg) . . . . . 72\* A  
Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 72\* B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 63 A
22. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **„Integration konventioneller Bahnsysteme“**  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 737/99) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 66\* B
23. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die **gemeinsame Marktorganisation für Bananen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 694/99) . . . . . 63 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 63 B
24. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung grundlegender **Fischereidaten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 642/99) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 66\* B
25. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur **Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 649/99) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 66\* B
26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des **Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 16/00) . . . . . 63 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 63 C
27. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die **gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Schulmilch)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 13/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 66\* B
28. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000** im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen **Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** (Drucksache 1/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 66\* D
29. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen** in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 (Drucksache 2/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 66\* D

30. Verordnung zur **Änderung der Viehverkehrsverordnung** und anderer **tierseuchenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 10/00) . . . . . 63 C  
 Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . . . 72\* C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung . . . . . 63 C
31. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur **Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** (Drucksache 23/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 66\* D
32. Fünfte Verordnung zur **Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes** (Drucksache 24/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 66\* D
33. Siebte Verordnung zur **Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 21/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 66\* B
34. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen** (1. FöHdVÄndV) (Drucksache 22/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 66\* B
35. Dritte Verordnung zur Änderung der **Abwasserverordnung** (Drucksache 771/99) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 66\* B
36. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 720/99) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme von Entschließungen . . . . . 67\* A
37. **Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung** (FreqBZPV) – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 745/99)  
**Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 43 C
38. Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (**Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung** FreqNPAV) – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 746/99)  
**Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 43 C
39. **Frequenzzuteilungsverordnung** (FreqZutV) – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 747/99)  
**Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 43 C
40. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister** (– VwV VZR –) (Drucksache 701/99) . . . . . 63 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung . . . . . 63 D
41. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Verwaltungsausschuss der Kommission für das Programm LEONARDO DA VINCI II**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 71/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 71/1/00 . . . . . 67\* B
42. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Gremium der Kommission „**Verwaltungsrat Drogenbeobachtungsstelle**“) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 76/00) . . . . . 45 D  
**Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 76/1/00 . . . . . 67\* B
43. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Parteiengesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 98/00) . . . . . 52 A  
 Peter Müller (Saarland) . . . . . 52 A  
 Dr. Reinhard Höppner (Sachsen-Anhalt) . . . . . 53 D  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 54 C
44. Entwurf einer . . . Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen** – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Landes Rhein-

land-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 105/00) . . . . .	54 C	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an den zustän- digen Rechtsausschuss . . . . .	60 C
Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) . . . . .	54 C		
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zustän- digen Ausschüsse . . . . .	55 D	46. Drittes Gesetz zur <b>Änderung des Betäu- bungsmittelgesetzes</b> (Drittes BtMG- Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG) (Drucksache 121/00) . . . . .	43 D
45. Entschließung des Bundesrates zur <b>Er- leichterung des Vollstreckungshilfever- kehrs</b> – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 94/00) . . . . .	58 D	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin . . . . .	43 D
Dr. Manfred Weiß (Bayern) . . . . .	59 A	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	44 B
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatsse- kretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .	60 A	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	63 D
Prof. Dr. Kurt Schelter (Branden- burg) . . . . .	70* C	Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> ge- mäß § 35 GO BR . . . . .	64 A/C
		<b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . .	64 A/C

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Vizepräsident Roland Koch, Ministerpräsident  
des Landes Hessen

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel,  
Ministerpräsident des Freistaates Thüringen  
– zeitweise –

**Schriftführerin:**

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

**Schriftführer:**

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

**Baden-Württemberg:**

Dr. Thomas Schäuble, Innenminister

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter  
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

**Bayern:**

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und  
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,  
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim  
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

**Berlin:**

Dr. Eckart Werthebach, Senator für Inneres

**Brandenburg:**

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und  
für Europaangelegenheiten

Alwin Ziel, Minister für Arbeit, Soziales, Gesund-  
heit und Frauen

**Bremen:**

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für  
Finanzen

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der  
Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für  
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Fi-  
nanzen

**Hamburg:**

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadt-  
entwicklungsbehörde und Bevollmächtigter  
der Freien und Hansestadt Hamburg beim  
Bund

**Hessen:**

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und  
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-  
kanzlei

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz  
Marlies Moseik-Urbahn, Sozialministerin

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und  
Justizminister

**Niedersachsen:**

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Euro-  
paangelegenheiten in der Staatskanzlei

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. Fritz Behrens, Innenminister

**Rheinland-Pfalz:**

Kurt Beck, Ministerpräsident

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und  
Forsten

Saarland:

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner, Ministerpräsident

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Von der Bundesregierung:

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Christa Nickels, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

(A)

(C)

## 748. Sitzung

Bonn, den 25. Februar 2000

Beginn: 9.32 Uhr

**Vizepräsident Roland Koch:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 748. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Professor Dr. Biedenkopf vertritt heute den Bundespräsidenten, der im Ausland weilt, und ist daher nach unserer Geschäftsordnung daran gehindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B)

Aus der Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** und damit aus dem Bundesrat ist am 22. Februar 2000 Herr Minister Heinz Schleußer ausgeschieden. Am selben Tage hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Herrn Minister Ernst Schwanhold zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Der Senat der Freien Hansestadt **Bremen** hat am 23. Februar 2000 Herrn Staatsrat Erik Bettermann zum Mitglied sowie Herrn Staatsrat Reinhard Metz zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Dem ausgeschiedenen Mitglied danken wir für seine langjährige Mitarbeit im Plenum und als Vorsitzender des Finanzausschusses. Herr Kollege Schleußer hat dieses Amt fast zwölf Jahre lang aktiv ausgeübt und war seit langem dienstältester Finanzminister. Ich denke, es ist richtig, jenseits aller aktuellen Auseinandersetzungen zu sagen: Er hat sich in dieser Zeit auch auf Grund seines bundespolitischen Engagements besondere Verdienste und über die Parteigrenzen hinweg hohe Wertschätzung erworben.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit. Herr Kollege Bettermann ist diesem Hause ja als langjähriger Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund schon vor seiner Bestellung zum Mitglied des Bundesrates besonders verbunden gewesen. Seine Benennung wirft für uns das Problem auf, dass Herr Scherf nicht

immer bis zuletzt dableiben muss; das kann Folgen für das Präsidium haben.

Meine Damen und Herren, die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 46 Punkten vor. Auf Grund unserer Vereinbarung werden die Punkte 37, 38 und 39 von der Tagesordnung abgesetzt. Wir haben verabredet, dass Tagesordnungspunkt 46 vor Tagesordnungspunkt 1 behandelt wird. Die Tagesordnungspunkte 9 und 10 werden gemeinsam aufgerufen. Die Punkte 43 und 44 behandeln wir nach Tagesordnungspunkt 12, Punkt 45 nach Tagesordnungspunkt 13. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dann ist sie so **festgestellt**.

(D)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46:**

Drittes Gesetz zur **Änderung des Betäubungsmittelgesetzes** (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG) (Drucksache 121/00)

Über das Vermittlungsverfahren sollte Herr Kollege Staatsminister Dr. Wagner berichten; er ist aber noch auf dem Weg. Er wird von Frau Kollegin Schubert vertreten.

**Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich berichte für Herrn Wagner aus Hessen über die Sitzung des Vermittlungsausschusses am 23. Februar 2000.

Es ist zu einem echten Vermittlungsergebnis gekommen. Die von Rheinland-Pfalz und Hessen eingebrachten Vorschläge sind angenommen worden. Mit Mehrheit ist folgende Empfehlung an den Bundestag beschlossen worden:

In Artikel 1 Nr. 1 (§ 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BtMG) heißt es nunmehr: „Vermittlung von weiterführenden und **ausstiegsorientierten** Angeboten der Beratung und Therapie“. Damit ist dem Begehren des Landes Hessen Genüge getan.

Im Weiteren haben wir zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 – neu – BtMG) beschlossen, dass nicht mehr an „eine zentrale Stelle der Län-

**Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin

- (A) der über die Patienten, denen ein Substitutionsmittel verschrieben wird“, sondern – unter anderem aus Kosten- und Vereinheitlichungsgründen – an eine Stelle des Bundes, die den Ländern im Wege der Organelihe zur Verfügung steht, nämlich an das **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte**, gemeldet werden soll. Über die Kostenerstattung wird in einer gesonderten Vereinbarung noch entschieden.

Ein weiteres Begehren des Landes Hessen war es, in Artikel 1 Nr. 8 (§ 39 Satz 1 BtMG) die **Übergangsfrist** von 12 Monaten auf 24 Monate zu verlängern. Auch das hat der Vermittlungsausschuss mit großer Mehrheit empfohlen.

Ich hoffe, dass der Bundesrat dem Bundestag, der den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses gestern mit großer Mehrheit Rechnung getragen hat, heute folgt. – Ich danke Ihnen.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wie Frau Kollegin Schubert schon gesagt hat, hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 24. Februar 2000 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen.

Wer dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind 38 Stimmen; das reicht nach unseren Regeln.

- (B) Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (**Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz**) (Drucksache 63/00)

Wortmeldungen dazu liegen mir nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 63/1/00 festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **festgestellt, dass das Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner **Zustimmung bedarf**.

Ich frage nunmehr, wer dem Gesetz zustimmen möchte. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – **Strafverfahrensänderungsgesetz 1999** (StVÄG 1999) (Drucksache 64/00)

Dazu liegt die Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg) vor.

- (C) **Dr. Thomas Schäuble** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nur einige kurze Worte; denn es zeichnet sich erfreulicherweise eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Das ist auch gut so. Wir alle wollen sicherlich keine Einschränkung der Effizienz der Strafverfolgung hinnehmen, soweit sie rechtlich nicht geboten ist.

Darüber hinaus hielt ich es für sehr erfreulich, wenn sich wieder eine umfassende, breite Mehrheit für den **„Frankfurter Kompromiss“** aus dem Jahre 1998 fände. Der „Frankfurter Kompromiss“ war eigentlich auch die Grundlage für den Regierungsentwurf. Ich fände eine breite Partei übergreifende Mehrheit deshalb gut, weil es um die Kernfrage geht: Wie viel Vertrauen haben wir in unsere Polizei?

Sie erinnern sich vielleicht: Es wird schon seit vielen Jahren darüber diskutiert, ob die Polizei außerhalb der Staatsanwaltschaften bei der kleineren Kriminalität in einem gewissen Umfang die Möglichkeit zum Erlass von Strafsanktionen erhalten soll. Ich persönlich war immer dagegen – als Justizminister war das für mich ohnehin selbstverständlich, aber auch in meiner späteren Rolle als Innenminister; denn seitens der Polizei werden solche Fragen immer wieder an mich herangetragen.

Umgekehrt bin ich immer dafür eingetreten, die **Rolle der Polizei** als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaften **im Ermittlungsverfahren zu stärken**. Ich glaube, wir müssen uns mit allem Nachdruck erst recht dagegen aussprechen, dass die Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren geschwächt wird, wie es nach der vorliegenden Gesetzesfassung der Fall ist. Deshalb werbe ich nachhaltig für den „Frankfurter Kompromiss“, der vor zwei Jahren unter erheblicher Mühe zu Stande kam. Letztlich geht es um eine alte und sattsam bekannte Frage; ich hoffe, dass auch dieses Anliegen eine breite Mehrheit findet.

Wir brauchen unsere Bürger nicht vor der Polizei zu schützen; die Polizei wird rechtsstaatlich und von der Öffentlichkeit streng kontrolliert. Wir müssen ihr helfen, damit sie das, was der Bürger von ihr erwartet, nämlich dass sie ihre Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr zum Schutze der Bürger richtig wahrnimmt, optimal tun kann.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Herr Professor Dr. Pick.

(D) **Prof. Dr. Eckhart Pick**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Uns allen ist klar, dass das Gesetzesvorhaben besonders dringlich ist. Wir haben – das wissen Sie alle ebenfalls – die **Vorgaben des Volkszählungsurteils** vom 15. Dezember 1983 auch im Bereich des Strafverfahrens umzusetzen.

In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht unzweideutig festgestellt, dass die Er-

**Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick**

(A) hebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes umfasst ist und Einschränkungen dieses Rechts einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage bedürfen, die dem Gebot der Normenklarheit entspricht. Es ist klar, dass nach 16 Jahren der Bonus des Übergangs, den uns das Bundesverfassungsgericht damals eingeräumt hat, nun zur Neige geht, die Zeit möglicherweise schon überschritten ist.

Ich will die Geschichte des Gesetzes nicht im Einzelnen beleuchten. Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass wir seit einem Jahr über die Vorlage der Bundesregierung beraten und dass in den Ausschüssen des Bundestages eine sehr intensive Diskussion stattgefunden hat, die zum Teil sicherlich über das hinausgeht, was in der Regierungsvorlage vorgesehen war. Ich denke, wir alle müssen Interesse daran haben, dass die gesetzliche Grundlage, um die es geht, in nächster Zeit geschaffen wird. Sonst wird uns das Bundesverfassungsgericht wieder das eine oder andere ins Stammbuch schreiben.

(B) Wir alle sollten an einer sachlichen Diskussion interessiert sein. Die Bundesregierung und der Bundestag werden sicherlich ihren Anteil dazu leisten. Dabei geht es übrigens, Herr Minister, auch darum, die **Befugnisse zwischen der Polizei und den eigentlichen Herren des Verfahrens – Staatsanwaltschaft und Gericht – sehr sorgsam festzulegen**, vor allen Dingen aber um die Interessen derer, die als Beschuldigte oder als Zeugen plötzlich – durch das Fernsehen und andere Medien – ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gestellt werden und deren **Persönlichkeitsrecht** natürlich auch zu **berücksichtigen** ist. Ich meine, dass wir unter Beachtung dieser unterschiedlichen Rechtsgüter und auch im Interesse des Staates an einer effektiven Strafverfolgung zu sinnvollen Ergebnissen kommen müssen. Deshalb appelliere ich auch von hier aus an Ihre Bereitschaft zur Kooperation, so wie wir sie in diesem Verfahren erklärt haben. – Schönen Dank.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Herr **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 64/1/00 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung besteht. Wer somit allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu den einzelnen Anrufungsgründen. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben ausführlich beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen**. (D)

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 2/00\*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**3 bis 8, 17 bis 20, 22, 24, 25, 27 bis 29, 31 bis 36, 41 und 42.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Ich rufe, wie verabredet, zur gemeinsamen Beratung die **Punkte 9 und 10** auf:

9. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag der Länder Hessen und Baden-Württemberg, Bayern (Drucksache 641/99)

in Verbindung mit

10. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 26/00)

Das Wort hat zunächst Frau Staatsministerin Mosiek-Urbahn (Hessen).

\*) Anlage 1

\*) Anlage 2

(A) **Marlies Mosiek-Urbahn** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung hat den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes eingebracht, weil es nicht vermittelbar ist, dass Asylbewerber und sonstige Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz – ich nenne hier insbesondere abgelehnte Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer – allein durch Zeitablauf nach 36 Monaten automatisch um bis zu 20 % erhöhte Leistungen beziehen sollen. Daher ist es nur konsequent, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes aufzuheben bzw. zu streichen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang kurz auf den Ausgangspunkt für die eigenständige Regelung des Mindestunterhalts für Asylbewerber zurückkommen, den so genannten **Asylkompromiss** vom 6. Dezember 1992 zwischen CDU/CSU, SPD und F.D.P. Seinerzeit war man übereingekommen, die Leistungen für Asylbewerber bis zu einer positiven Entscheidung im Verwaltungsverfahren oder einer positiven Entscheidung über ihr Bleiberecht deutlich abzusenken. Die Leistungen sind im Vergleich zur Sozialhilfe um die integrativen Leistungen gekürzt, weil angesichts des nur vorübergehenden Aufenthalts in unserem Lande kein Bedarf an solchen **Integrationsleistungen** für diesen Personenkreis besteht.

§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz in der geltenden Fassung bestimmt aber nun, dass Leistungsberechtigte **höhere Leistungen** entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz **unter folgenden Voraussetzungen** bekommen: Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz über mehr als 36 Monate hinweg, aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, und eine freiwillige Ausreise ist nicht möglich.

(B)

§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz in dieser Form wurde durch das **Erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** eingefügt, das 1997 in Kraft getreten ist. Hintergrund dieser 36-Monate-Regelung ist die Annahme, dass das Verfahren für diesen Personenkreis innerhalb dieses Zeitraums soweit entschieden und ein Verbleiben oder eine Verpflichtung zur Ausreise endgültig geregelt ist.

Diese Vermutung entspricht, wie wir alle wissen, nicht der Realität. Vielmehr hat sich herausgestellt, dass sich viele Menschen aus diesem Personenkreis auch nach der Frist von 36 Monaten noch in Deutschland aufhalten. Wir wissen, dass zum **1. Juni 2000** – zu diesem Zeitpunkt sind 36 Monate seit Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen – eine **große Anzahl von Leistungsberechtigten**, insbesondere Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer, den **vollen Sozialhilfeanspruch haben wird**. Es darf aber nicht sein, meine Damen und Herren, dass nur auf Grund der Dauer eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens, das gegebenenfalls innerhalb von 36 Monaten nicht abgeschlossen wird, erhöhte Leistungen für den klagenden Asylbewerber fällig werden.

Wir alle wissen, dass abgelehnte Asylbewerber vielfach ein verwaltungsgerichtliches Verfahren betreiben, um ihren Anspruch auf Asyl durchzusetzen

und einen Daueraufenthalt zu erwirken, aber ganz sicher eben auch deshalb, um die drohende Abschiebung hinauszuzögern. Über die Aussicht auf Erfolg solcher Verfahren gibt es keine zuverlässigen Statistiken. Sie sind aber ganz sicher nicht erfolgreicher als die Anerkennung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Dessen positive Entscheidungen lagen im vergangenen Jahr konstant unter 4 %.

In diesem Zusammenhang möchte ich Bundesinnenminister Schily zitieren, der wiederholt gesagt hat, 97 % der Asylbewerber seien Wirtschaftsflüchtlinge, also nicht politisch Verfolgte, deren Asylgesuche folglich nicht erfolgreich sein können.

Die derzeitige Regelung würde in den Staatshaushalten der Länder und in den Haushalten der Kommunen zu **immensen Mehrausgaben** führen, deren Höhe zurzeit mangels zuverlässiger Statistiken nicht präzise spezifiziert werden kann. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände geht – neben dem zu erwartenden **Verwaltungs- und Prüfungsaufwand** – von Mehrkosten in einer beträchtlichen Größenordnung aus. In einem Schreiben vom 17. Februar 2000 werden die Ministerpräsidenten der Länder aufgefordert, dem Gesetzesantrag des Landes Hessen zuzustimmen. Begründet wird dies mit „gewaltigen Mehrkosten“ für die Kommunen, sollte § 2 nicht geändert werden. Damit würden erneut Anreize geschaffen, Verfahren möglichst lange zu betreiben, um höhere Leistungen zu erhalten.

Der Verband der Bayerischen Bezirke hat bemerkenswerte Zahlen ermittelt: Allein in **Bayern** würden etwa **12 000 Leistungsberechtigte** in den Genuss der höheren Bezüge kommen. Dieser Mehraufwand wird auf 18 Millionen DM hochgerechnet.

In **Hessen** wird die Entwicklung noch gravierender sein. Nach unseren Berechnungen werden zum 1. Juni 2000 mehr als **17 000 Leistungsberechtigte** aus diesem Personenkreis Anspruch auf höhere Bezüge haben. Daraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von über 22 Millionen DM. Die Auswirkungen der derzeitigen Regelung tragen allein die Landeshaushalte und die Haushalte der Kommunen, nicht der Haushalt des Bundes.

Meine Damen und Herren, es gibt keinen Grund für eine solche Mehrbelastung und schon gar keinen Grund für eine Besserstellung von Asylbewerbern, die sich schon länger als 36 Monate in Deutschland aufhalten – unter Ausschöpfung, aber auch unter Ausnutzung aller rechtsstaatlichen Möglichkeiten in unserem Lande. – Danke schön.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg).

**Dr. Thomas Schäuble** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich finde es begrüßenswert, dass die Punkte 9 und 10 miteinander verbunden werden; denn es besteht ein innerer Zusammenhang.

(C)

(D)

**Dr. Thomas Schäuble** (Baden-Württemberg)

- (A) Vor welchen Problemen stehen wir an dieser Stelle?

Der erste Gesichtspunkt ist: Ich rate dringend dazu, alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, dass Menschen nicht aus Gründen politischer Verfolgung, sondern aus wirtschaftlichen Gründen zu uns kommen. Wir müssen also gerade solche Anreize, wie Sie, Frau Kollegin, sie gerade beschrieben haben, unterlassen.

Deshalb halte ich es auch für außerordentlich gefährlich, wenn jetzt über eine **Lockerung des Arbeitsverbotes** für Asylbewerber und Geduldete diskutiert wird. Dies würde natürlich dazu beitragen, dass es wieder interessanter wäre, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen, da man hoffen kann, eine bestimmte Zeit lang hier zu arbeiten und Geld zu verdienen. Dabei hat das Arbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete nichts mit der Diskussion zu tun, die der Herr Bundeskanzler gestern entfacht hat.

Ein Zweites spielt hier ebenfalls mit hinein – Sie haben es erwähnt, Frau Kollegin –: Wenn § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes so bestehen bleibt, wird diesem Personenkreis ab Mitte des Jahres der höhere Satz nach dem Bundessozialhilfegesetz zugesprochen werden müssen – mit den damit verbundenen finanziellen Folgen für Länder und Kommunen. Abgesehen von den angesprochenen finanziellen Folgen wäre dies ein erneuter **Anreiz, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen**, und dies müssen wir **vermeiden**.

- (B) Richtig ist zwar – das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung –, dass der Zugang an Asylbewerbern seit dem Asylkompromiss vor etlichen Jahren der Zahl nach außerordentlich stark gesunken ist. Aber nach wie vor kommt natürlich ein großer Personenkreis zu uns, auch im internationalen Vergleich, und wenn wir hier falsche Zeichen setzen, wird er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wieder größer. – Das ist der erste Punkt.

Die zweite Facette sehe ich in Folgendem: Ich persönlich bin auf Grund meiner Eindrücke als Innenminister des Landes Baden-Württemberg der Auffassung, dass wir es neben dem nach wie vor bestehenden großen Problem, dass immer noch viele Menschen unter Berufung auf politische Verfolgung zu uns kommen, inzwischen mit einem viel gravierenderen Problem zu tun haben. Es besteht darin, dass es für uns so schwierig ist, die Ausreisepflicht der entsprechenden Personen durchzusetzen. In diesem Zusammenhang gehört deshalb auch der Appell, dass wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten alles dazu beitragen sollten, was rechtsstaatlich möglich ist, um die **Ausreisepflicht** abgelehnter Asylbewerber oder illegal Eingereister konsequenter als bislang **durchzusetzen**. Vieles ist unserer originären Kompetenz entzogen; aber die uns zur Verfügung stehenden administrativen und gesetzgeberischen Möglichkeiten sollten wir auch wirklich nutzen.

Unserem Entwurf liegt eine intensive Befragung der Praxis in den Ausländerbehörden zu Grunde. Es war also nicht so, dass wir Vorstellungen hinsichtlich

gesetzgeberischer Verbesserungen entwickelt haben, um sie anschließend an die Praxis heranzutragen. Vielmehr sind wir sehr bewusst den umgekehrten Weg gegangen. Wir haben die Praktiker gefragt, warum es nach ihrer Erfahrung so schwierig ist, die Ausreisepflicht durchzusetzen. Das, was dann aus der Praxis, aus der Erfahrung der Ausländerämter an uns herangetragen worden ist, haben wir in unseren Entwurf aufgenommen. (C)

Darin geht es im Wesentlichen um folgende Punkte: Wir sind z. B. darauf hingewiesen worden, das größte Problem bei der praktischen Durchsetzung der Ausreisepflicht bestehe darin, dass viele Personen in einem frühen oder späten Stadium – meist in einem frühen Stadium – ihre Pässe wegwerfen und alles tun, um ihre Identität zu verbergen. Deshalb ist es folgerichtig und, wie ich finde, eigentlich auch zwingend, wenn wir in unserem Entwurf verbesserte Maßnahmen vorsehen, um Missbrauch in dem bisherigen Umfang zu verhindern. Es sollte z. B. schon bei der Einreise der Versuch unternommen werden, die Identität festzustellen und auch den Pass zu sichern.

Ich halte es für angemessen, dass gegenüber Personen, die z. B. bei der Passbeschaffung missbräuchlich nicht mitwirken, **Beugehaft** angeordnet wird. Denn eines ist selbstverständlich: Derjenige, dessen Identität nicht feststeht und von dem man nicht einmal weiß, aus welchem Staat er kommt, kann natürlich auch nicht ausgewiesen, geschweige denn abgeschoben werden.

Der zweite Problemkreis, der aus der Praxis immer wieder an uns herangetragen wird, ist folgender: Wir erleben es, dass **minderjährige Kinder von abgelehnten Asylbewerbern** dann ihrerseits – und zwar nacheinander, wenn es mehrere Kinder in der Familie gibt – **Asylanträge** stellen. Dies dient ersichtlich ausschließlich dem Ziel, auch auf diesem Wege den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland missbräuchlich zu verlängern. Dies zeigt übrigens – wenn ich kurz darauf zurückkommen darf –, wie verhängnisvoll die Lockerung des Arbeitsverbotes wäre; denn dann würde es natürlich noch interessanter, mit allen möglichen Trickereien zu versuchen, so lange bei uns zu bleiben, bis man eines Tages zum Härtefall wird. Das ist Gegenstand einer Diskussion, die wir, Herr Kollege Werthebach, schon intensiv geführt haben. Angesichts dessen schlagen wir vor, die Asylanträge solcher minderjährigen Kinder als **offensichtlich unbegründet** zu behandeln. (D)

Der dritte Punkt in diesem Segment wird aus der Praxis wie folgt an uns herangetragen: Es kommt ohnehin sehr oft vor, dass Asylfolgeanträge gestellt werden. Aber unsere Mitarbeiter in der Praxis – das wird in Ihren Ländern nicht anders sein – erleben es zunehmend, dass Asylfolgeanträge auch während des laufenden Abschiebungsverfahrens gestellt werden. Das Ziel, die Motivation ist klar; sie liegt auf der Hand. Um dem stärker als bisher begegnen zu können, schlagen wir vor, dass **Asylfolgeanträge, die während des laufenden Abschiebungsverfahrens gestellt werden, als unzulässig zu behandeln** sind. – Das war das zweite Segment.

**Dr. Thomas Schäuble** (Baden-Württemberg)

(A) Ich will kurz auf ein drittes Segment eingehen, das in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle spielt. Ich glaube, in unser aller Augen – dabei denke ich an die Partei übergreifenden Diskussionen im Rahmen der Innenministerkonferenz – besteht eines der größten Ärgernisse darin, dass es schwierig ist, **Straftäter**, die erhebliche Straftaten begangen haben, auszuweisen. Wenn wir etwa an die Krawalle und die Gewalttaten der PKK vor einem Jahr zurückdenken – sie standen im Zusammenhang mit der Verhaftung von Öcalan –, dann müsste doch eigentlich eine breite Mehrheit, der Wille vorhanden sein, dies nicht auf die lange Bank zu schieben und alles zu tun, um solche Straftäter schneller und konsequenter als bisher auszuweisen.

Deshalb lautet unser Vorschlag, der wiederum von der Praxis an uns herangetragen wird: Bei Personen, die zu einer **Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren** verurteilt wurden und demzufolge auch keine Bewährung mehr bekommen können, muss die Ausweisung zwingend ansetzen; also nicht, wie bisher, erst ab einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren. Jeder, der die Rechtsprechung der Gerichte verfolgt, wird bestätigen, dass schon einiges zusammenkommen muss, damit man in Deutschland – noch dazu als Ersttäter – zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wird.

(B) In diesem Zusammenhang nehmen wir noch einen anderen Gesichtspunkt auf. Wir haben es erlebt – besonders bei den gerade erwähnten Gewalttaten der PKK im vergangenen Jahr, die im Zusammenhang mit der Verhaftung von Öcalan standen –, dass im Bereich des **Ausländerextremismus** die Tatsache ausgenutzt wird, dass bestimmte Personen als anerkannte Asylbewerber Flüchtlingsschutz genießen. Wir wissen aus der polizeilichen Praxis, die sich sicherlich nicht nur in Baden-Württemberg so dargestellt hat, dass Personen, von denen die PKK – das gilt aber auch für andere Organisationen – genau weiß, dass sie Flüchtlingsschutz genießen, bei der Verübung von Gewalttaten aus Gründen, die offensichtlich sind, an vorderster Stelle eingesetzt worden sind.

Deshalb haben wir eine Regelung in unseren Entwurf aufgenommen, wonach bei solchen Personen der Flüchtlingsschutz dann entfällt, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind. Ich sage klipp und klar: Man wird unter dem Gesichtspunkt des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention, der Flüchtlingskonvention und des Völkerrechts insgesamt noch einmal darüber diskutieren müssen; aber nach unserer gründlichen und sorgfältigen Prüfung steht das Völkerrecht einer derartigen Bestimmung nicht entgegen. Wir alle wissen, dass der Flüchtlingsstatus im Bereich des Ausländerextremismus und der Straftaten, die damit zusammenhängen, oft missbraucht worden ist und auch künftig missbraucht werden wird. Deshalb sollten wir auch an diesem Punkt ansetzen.

Ich fasse zusammen.

Erstens. Ich werbe für eine breite, Partei übergreifende Mehrheit dafür – alle Innenminister sind mit

den gleichen Problemen befasst –, alles zu unterlassen, was zusätzliche Anreize schafft, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen. Dies hängt mit § 2 Asylbewerberleistungsgesetz und der Diskussion über die Lockerung des Arbeitsverbotes zusammen, die wir gegenwärtig erleben. (C)

Zweitens. Wir sollten alles tun, was möglich und rechtsstaatlich zulässig ist, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Ich merke nur an – das ist ein Sonderthema, auf das ich nicht näher eingehen will –, dass jedenfalls bei uns in Baden-Württemberg den mit weitem Abstand größten Personenkreis von Ausreisepflichtigen, die immer noch hier sind, die **Kosovaren** stellen. Wir haben uns im letzten Jahr gegenseitig versprochen, dass die Kosovaren im Jahr 2000 zurückgeführt werden sollen. Warten wir einmal ab, was daraus wird! Wir auf der Landesebene haben jedenfalls unsere Hausaufgaben gemacht.

Drittens. Wir sollten offen darüber nachdenken – und dann aber auch gesetzgeberisch tätig werden –, ob auch Personen, die ihren Flüchtlingsstatus offensichtlich missbrauchen und zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, künftig den bisherigen Abschiebungsschutz genießen sollen.

Meine dringende Bitte ist, die Umsetzung dieser Gedanken, die in den Ausschüssen um Vorschläge Hessens und des Saarlandes angereichert wurden – die ich persönlich alle unterstützen kann –, jetzt nicht auf die lange Bank zu schieben. Immer dann, wenn ein schlimmes Ereignis stattgefunden hat, wie im letzten Jahr im Zusammenhang mit der PKK, verspricht man sich gegenseitig in die Hand: Jetzt wird endlich gehandelt! – Aber dann wird wiederum sofort der Versuch unternommen, alles auf die lange Bank zu schieben. Deshalb bitte ich Sie, unseren Gesetzentwurf zu unterstützen. (D)

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herr Körper.

**Fritz Rudolf Körper,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben schon in der vorigen Bundesratssitzung eine Diskussion zu diesem Thema geführt. Seinerzeit habe ich den Versuch unternommen – zum Teil vielleicht in einer technokratischen Art und Weise, Herr Kollege Stächele –, mich mit einzelnen Punkten auseinander zu setzen. Sie, Herr Minister Schäuble, wie auch Herr Staatssekretär Stächele in der vorhergehenden Bundesratssitzung haben Ihre Gesetzesinitiative wesentlich mit den **gewaltsamen Ausschreitungen kurdischer PKK-Aktivist** begründet, die im Februar letzten Jahres im Anschluss an die Festnahme Öcalans stattfanden.

Abgesehen davon, dass ich davon ausgehe, dass die Ausschreitungen dieser Extremisten durch die zuständigen Landesbehörden im Bereich des Ausländerrechts ebenso wie im strafrechtlichen Bereich unnach-sichtlich sanktioniert wurden und noch werden, ist doch daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber zuvor – im

**Parl. Staatssekretär Fritz Rudolf Körper**

(A) Oktober 1997 – die Ausweisungsvorschriften gerade mit Blick auf derartige Ausschreitungen verschärft hatte. Über dieses Gesetz wurde in einem Vermittlungsverfahren unter großer Mühe Einigkeit erzielt.

Die gewaltsamen Ausschreitungen im Februar letzten Jahres sind die ersten nach der **Neuregelung des Ausländergesetzes im Jahre 1997** gewesen. Es ist doch wenig sinnvoll, das Ausländergesetz ohne ein bislang durch die Bundesländer nachgewiesenes Bedürfnis erneut zu ändern.

Grundsätzlich weise ich aber darauf hin, dass unsere gegenwärtigen Probleme – ich glaube, zwischen uns bestehen auch keine sachlichen Meinungsverschiedenheiten – bei der ausländerrechtlichen Behandlung **ausländischer Straftäter** nicht bei den Ausweisungsregelungen angesiedelt sind, sondern im Bereich der **Abschiebung** liegen, also der zwangsweisen Rückführung in den Heimatstaat oder einen anderen aufnahmebereiten Staat. Hierzu hat die Innenministerkonferenz im November vergangenen Jahres in Görlitz eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene** eingesetzt, die Vorschläge erarbeiten soll. Wir sind der Auffassung, dass diese Arbeiten grundsätzlich abzuwarten sind.

Meine Damen und Herren, was beispielsweise den Vorschlag zur Einführung einer ausländerrechtlichen **Beugehaft** anbelangt, so muss ich hinzufügen, dass dieser nicht neu ist. Er scheint auch etwas Faszinierendes an sich zu haben, weil er immer wieder hervorgeholt wird. Es hat sicherlich einen guten Grund, dass diesem Vorschlag bisher keine ausländerrechtliche Umsetzung folgte. Auch insoweit sind wir sehr daran interessiert, dass rechtmäßige Abschiebungen nicht an fehlender Mitwirkung der betroffenen Ausländer scheitern.

(B) Ich meine jedoch, dass die vorgeschlagene Regelung keine Abhilfe schafft. In der Strafprozessordnung ist die Erzwingungshaft an strenge Voraussetzungen gebunden. Zwar haben ausländerrechtliche Maßnahmen keinen Strafcharakter, doch dürften die strafrechtlichen Regelungen den als äußerste Maßnahmen zulässigen Rahmen vorgeben. Das würde bedeuten, dass auch die ausländerrechtliche Beugehaft an eine **Hafthöchstdauer** gebunden sein müsste, die nicht durch ein Nebeneinander von Beugehaft und Abschiebungshaft umgangen werden dürfte. Die Beugehaft müsste zumindest auf die Gesamtdauer der Abschiebungshaft angerechnet werden. Dann aber stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Sinn der Neuregelung.

Darüber hinaus sehen wir ein weiteres Effizienzproblem: Sobald der Betroffene eine Aussage gemacht hat, würde er freizulassen sein – unabhängig von deren Wahrheitsgehalt. Ob die möglicherweise zeitaufwändige Überprüfung der Aussage die Aufrechterhaltung der Beugehaft rechtfertigen kann, erscheint mir mehr als zweifelhaft.

Nach unserem Dafürhalten ist die vorgeschlagene **Änderung des § 51 Ausländergesetz** aus den gleichen Gründen wie die **Änderung der Ausweisungstatbestände in § 47 Ausländergesetz abzulehnen**. Auch hier wird eine Angleichung an die Systematik

des Strafrechts propagiert, obwohl ausländerrechtliche Regelungen gerade keinen Strafcharakter haben.

Für die Einbeziehung Jugendlicher in die Regelung des § 53 Abs. 3 Ausländergesetz sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder ausreichenden Bedarf noch eine ernsthafte politische Chance.

Meine Damen und Herren, es wären weitere detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften zu machen, die ich aber der Einfachheit halber **zu Protokoll\*** gebe.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen dann zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 9**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 641/1/99 vor. Der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gemäß unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also entsprechend Ziffer 1 den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 26/1/00 vor.

Der Rechtsausschuss hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Baden-Württemberg hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Ich frage daher zunächst, wer für sofortige Sachentscheidung ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann **werden die Ausschussberatungen fortgesetzt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 302/99)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 302/1/99 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 4 gemeinsam! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Das ist auch die Mehrheit.

\*) Anlage 3

**Vizepräsident Roland Koch**

(A) Wer stimmt nunmehr der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag **in der soeben angenommenen Fassung** zu? – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und Herrn **Minister Professor Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung** (§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 773/99)

Zunächst hat sich Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern) zu Wort gemeldet.

**Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf des Landes Baden-Württemberg verfolgt das Ziel, durch Änderung der Vereidigungsregelungen zu einer Straffung und Vereinfachung von Strafverfahren beizutragen. Dabei übernimmt Baden-Württemberg die Regelungen zur Vereidigung, die im **Entwurf** des Bundesrates **eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege** (strafrechtlicher Bereich) vorgeschlagen werden.

Die von Baden-Württemberg aufgegriffenen Änderungen der Vereidigungsbestimmungen können – das muss man deutlich sagen – nur zu einer **geringen Entlastung der Praxis** beitragen. Trotzdem werden sie von uns befürwortet. Die Regelungen stellen aber nur einen – das habe ich bereits angedeutet – nicht besonders bedeutsamen Teil des genannten Entwurfs des Bundesrates eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege dar, dessen Wiedereinbringung Bayern bereits viermal – nämlich am 27. November 1998, am 5. Februar 1999, am 19. März 1999 und am 21. Mai 1999 – im Bundesrat beantragt hat. Das Plenum des Bundesrates hat an allen vier Terminen jeweils nicht über die Wiedereinbringung entschieden.

(B)

(Vorsitz: Amtierender Präsident  
Dr. Bernhard Vogel)

Praktiker – nicht nur diejenigen in Bayern – fordern immer wieder, dass Vorschläge dieses Entwurfs des Bundesrates umgesetzt werden. Entsprechende Forderungen wurden unter anderem von Arbeitsgruppen erhoben, die in Hamburg und in Schleswig-Holstein eingerichtet worden sind. Überraschend ist das Votum dieser Arbeitsgruppen nicht, weil der Entwurf seinerzeit unter umfassender Praxisbeteiligung erarbeitet wurde.

Ich meine, dass die Praxis hinreichend deutlich gemacht hat, was notwendig ist. Jetzt geht es darum, die seit langem vorliegenden Vorschläge endlich auch umzusetzen. Sie sind mit dem **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Strafverfahren** – Bundestags-Drucksache 14/1714 – bereits in den Bundestag eingebracht worden. Formal wäre es also nicht erforderlich, dass auch der Bundesrat den Entwurf erneut in den Bundestag einbringt. Notwendig ist es aber, dass die Länder ein deutliches politisches

Signal setzen, wie wichtig ihnen die Entlastung der Strafrechtspflege ist. Die Länder haben es schließlich auszubaden. (C)

Gelegenheit zu einem solchen Signal, das auch auf die Beratungen im Bundestag ausstrahlen würde, besteht heute. Ich möchte deshalb an Sie appellieren, unserem Landesantrag zuzustimmen, der auf die Wiedereinbringung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) abzielt.

Der Bundesrat muss endlich Farbe bekennen. Beim besten Willen sehe ich nicht, weshalb der nach gründlicher Diskussion – auch mit der Praxis – im Jahr 1996 erarbeitete Entwurf des Bundesrates allein dadurch falsch geworden sein soll, dass die Bundesregierung gewechselt hat. Auch die von der Frau Bundesjustizministerin angekündigte Justizreform, deren mögliche Auswirkungen auf die Strafrechtspflege noch völlig im Dunkeln liegen, sollte kein Grund sein, auf die Umsetzung seit langem für richtig erkannter Vorschläge zu verzichten.

Ich bitte Sie deshalb zuzustimmen.

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Weiß!

Das Wort hat Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

**Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sachsen-Anhalt trägt das Anliegen mit, die Vorschriften über die Vereidigung im Strafverfahren anzupassen und zu modernisieren. Das gilt sowohl hinsichtlich der tatsächlichen praktischen Handhabung als auch hinsichtlich der Regelungen in anderen Verfahrensordnungen. (D)

Die **Abschaffung der Regelvereidigung** im Strafverfahren und die Neuregelung, die Vereidigung in das Ermessen des Gerichts zu stellen, sind zu begrüßen. Hiermit wird endlich der Rechtswirklichkeit entsprochen; denn die derzeitige Praxis der Nichtvereidigung bei Verzicht aller Verfahrensbeteiligten hat die Vereidigung ohnehin zu einer seltenen Ausnahme gemacht. Ferner ist hiermit eine Anpassung an andere Verfahrensordnungen erreicht. Die **Vereinheitlichung der Verfahren** sowie die **Steigerung der Effizienz der Justiz** sind gerade das **Kernanliegen** der derzeitigen Diskussion über die **Justizreform** – sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren.

Ich nehme daher den Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg – eines immerhin nicht unbedeutenden B-Landes – zum Anlass festzustellen, dass auch unionsgeführte Länder trotz anders lautender Bekundungen Ziele der Justizreform verfolgen und insoweit positiv auf die Reformvorhaben der Bundesregierung eingehen. Das haben Sie in der Begründung Ihres Gesetzentwurfs auch ausdrücklich erklärt.

Die Bundesregierung hat ihr Reformvorhaben im Zivilrecht vorgestellt und für das Strafrecht Eckpunkte angekündigt. Angesichts dieses Zeitplans der Bundesregierung sollte sich der Bundesrat künf-

**Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt)

- (A) tig mit Initiativen zurückhalten und insbesondere nicht mit der Wiederaufnahme bekannter, von der vorigen Bundesregierung bereits nicht favorisierter, isolierter Lösungsvorschläge vorpreschen. Warum Bayern erneut einen Anlauf macht, ein Begehren der Länder aus der Mottenkiste zu holen, welches schon zweimal – zuletzt 1998 – als überholt abgelehnt wurde, kann ich nur ahnen. Nicht nachvollziehbar ist für mich allerdings, warum ausgerechnet Sie, Herr Kollege Dr. Weiß, sich nicht gegen solch ein Verfahren gewehrt haben. Als Sie damals vom bayerischen Justizministerium Besitz ergriffen haben, dachte ich: Gott sei Dank! Endlich wieder einmal ein gestandenes bayerisches Mannsbild! – Warum dieser Vorschlag von Ihnen unterstützt wird, obwohl Sie doch wissen, dass selbst Ihre Bundestagsfraktion nicht dahinter steht, auch das vermag ich nur zu erahnen.

Meine Damen und Herren, es liegt auf der Hand, dass wir den wiederholten Versuch des Freistaates Bayern, den gesamten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) einzubringen, nicht mittragen werden. Ich denke, insofern kann ich für alle A-Länder sprechen. Die Länder können den Ausgang der diesbezüglichen Beratungen des Bundestages gut abwarten. Ich denke, die Eckpunkte werden von der Bundesregierung noch vor der Sommerpause vorgelegt, so dass sie nicht im Dunkeln bleiben, wie Sie es, Herr Kollege Dr. Weiß, soeben gesagt haben.

Ich hoffe, dass zumindest die A-Länder dem Begehren Bayerns erneut widerstehen können. Wir haben es mehrfach so gehandhabt; ich denke, es hat Sinn.

(B)

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Das Wort hat jetzt der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Herr Professor Pick.

**Prof. Dr. Eckhart Pick,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will mich bezüglich des ersten Punktes – der Anpassung der §§ 57 ff. Strafprozessordnung – kurz fassen. Es scheint so zu sein, dass mit der Initiative die **Praxis festgeschrieben** werden soll. Darüber kann man sicherlich reden.

Der zweite Punkt – darauf ist die Frau Ministerin soeben eingegangen – ist aus meiner Sicht von größerem Interesse. Offensichtlich soll der vollständige Inhalt des Zweiten Rechtspflegeentlastungsgesetzes, und zwar der strafrechtliche Bereich, wieder fröhliche Urständ feiern. Die Bundesregierung hat kein Verständnis dafür. Ich vermute, auch die Mehrheit des Bundestages wird in dieser Beurteilung mit uns übereinstimmen.

Ich möchte vorausschicken, dass wir uns in einem Punkt sicherlich einig sind, nämlich darin, dass dort, wo im Strafverfahren tatsächlich Reformbedarf besteht und wo sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten Schwächen gezeigt haben, Veränderungen vorgenommen werden müssen. Für uns geht es eigentlich um die **Funktionsfähigkeit des gesamten Systems**

**der Justiz.** Die Pläne der Bundesjustizministerin – das ist angesprochen worden – laufen auf eine **umfassende Justizreform** hinaus, **die mehr Effizienz, mehr Transparenz und mehr Bürgernähe zum Ziel hat.** An diesen Zielen wollen wir auch die Reformen des Strafverfahrensrechts messen. (C)

Wenn man die Initiative daran misst, muss man natürlich Zweifel haben. Der Gesetzentwurf bleibt der Methodik der schon genügend bekannten Entlastungsnovellen verpflichtet; diese kennen wir aus den letzten 20 Jahren. Charakteristisch für diese Initiativen ist, dass versucht wird, das Strafverfahren durch punktuelle Maßnahmen zu vereinfachen und zu straffen. Eine weitere grundlegende Schwäche ist damit verbunden: Immer neue Entlastungsinitiativen haben zu wenig Erfolg geführt, und es hat sich gezeigt, dass kurz nach Inkrafttreten einer Entlastungsbemühung schon das nächste Entlastungsgesetz vorbereitet worden ist. Aus diesen Gründen haben die Kolleginnen und Kollegen im Rechtsausschuss des Bundestages diese Initiative in der vorigen Legislaturperiode auch nicht mehr weiterverfolgt.

Wir verfolgen ein anderes Konzept: Das Bundesministerium der Justiz ist der Auffassung, dass man nur auf der Grundlage sehr sorgfältiger und seriöser tatsächlicher Erueierung zu einem Reformwerk schreiten sollte. Deswegen sind drei Gutachten eingeholt worden, die Ihnen bekannt sind. Ich möchte nur das **Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes** herausgreifen, das ausgesprochen sinnvolle und diskussionswürdige Vorschläge enthält. Es beinhaltet übrigens das Konzept einer gesamten Rechtsmittelreform und bildet deswegen eine gute Grundlage. Alle drei Gutachten sind geeignet, zu einer Regelung zu kommen, die dem entspricht, was die Praxis von uns verlangt. (D)

Ich bin zuversichtlich, wenn wir uns auf dieser Basis einigen, dass wir eine Justizreform auch im strafrechtlichen Bereich zu Stande bringen, die unseren Ansprüchen genügt.

Im Übrigen dürfen Sie, Herr Kollege Weiß, versichert sein: Wir machen nicht alles auf einmal. Wenn die zivilrechtliche Entlastungs- und Rechtsmittelreform sozusagen in trockenen Tüchern ist, werden wir in aller Ruhe unsere Vorschläge zur strafprozessualen Seite und zu anderen Verfahren in die Debatte einbringen. Ich hoffe auf eine konstruktive Diskussion. – Danke schön.

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 773/1/99 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 773/2/99 vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag in Drucksache 773/2/99 und bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel**

(A) Nun die Ziffern 1 und 3 der Ausschussempfehlungen gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt nunmehr der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag **in der soeben angenommenen Fassung** zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und **Minister Professor Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 43** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Parteiengesetzes** – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 98/00)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Müller.

**Peter Müller** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein die öffentliche Diskussion beherrschendes Thema der letzten Wochen und Monate sind die Vorgänge um die nicht ordnungsgemäße Annahme, Verbuchung und Ausweisung von Parteispenden. Diese Vorgänge spiegeln das Fehlverhalten Einzelner wider. Sie sind aber geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der gesamten Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit und Legalität des Handelns von Politikern und Parteien, wenn nicht gar – sicherlich zu Unrecht – in staatliche Institutionen zu gefährden. Es entsteht ein Gefühl der Ohnmacht, der Resignation gegenüber „denen da oben“; das Vertrauen in die Politik und ihre Repräsentanten wird nachhaltig beschädigt, Politik- und Parteienverdrossenheit werden gefördert.

(B)

Dies ist eine Situation, die Handlungsbedarf begründet. Parteien, denen nach den Vorgaben des Grundgesetzes die Aufgabe zukommt, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, spielen eine maßgebende, wenn nicht gar die entscheidende Rolle bei der Gestaltung von Politik. Vertrauen in und Glaubwürdigkeit von Politik und Parteien sind notwendig von dem Vertrauen in Politiker und die Glaubwürdigkeit von Politikern abhängig, die diese Parteien repräsentieren.

Die eingangs geschilderten Fehlentwicklungen gilt es daher – zunächst als Aufgabe der jeweiligen Parteien selbst – aufzuklären und sodann – als gesamtpolitische Aufgabe – zu korrigieren, um verloren gegangenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Parteien und Politiker zurückzugewinnen.

Die Saarländische Landesregierung legt Ihnen heute einen Gesetzentwurf zur Beratung vor, der nach ihrer Auffassung ungeachtet der weiterhin mit Nachdruck gebotenen Aufklärung der Vorgänge dringlich der Verabschiedung bedarf. Mit ihrer Gesetzesinitiative will die Saarländische Landesregierung als erste nicht abschließende, aber sicherlich notwendige Reaktion auf die aktuell bekannt gewordenen Verstöße gegen das Parteiengesetz eine **Gesetzeslücke** dergestalt schließen, dass bestimmte Verstöße gegen die Regelungen des Parteiengesetzes strafbewehrt werden und eine Ermächtigung an

die Gerichte zur befristeten Aberkennung der Bekleidung öffentlicher Ämter durch den Verurteilten ins Parteiengesetz eingefügt wird. Wir halten dies für einen wichtigen Baustein, um auf Verstöße gegen das Parteiengesetz angemessen zu reagieren, und für einen Beitrag, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Parteien und die Politiker wiederherzustellen.

(C)

Worum geht es?

Lassen Sie mich kurz auf die den Parteien nach geltendem Recht auferlegten **Pflichten zur Transparenz** im Rahmen ihrer Finanzierung eingehen:

Nach den §§ 23 und 24 des Parteiengesetzes müssen die Parteien in einem jährlichen Bericht eine lückenlose Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie ihres Vermögens vorlegen, die auch die Parteiuntergliederungen umfasst.

Nach § 25 Abs. 1 bestimmt sich im Einzelnen, von wem und unter welchen Voraussetzungen Spenden angenommen werden dürfen.

§ 25 Abs. 2 bestimmt, dass Spenden über 20 000 DM an eine Partei oder eine ihrer Untergliederungen unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe im Rechenschaftsbericht offenzulegen sind.

Was aber passiert bei Verstößen gegen diese Regelungen? Für den Handelnden jedenfalls nichts. Ihn soll eine individuelle juristische Verantwortung nicht treffen. **Sanktionen treffen nur die Partei**. Sie muss die unzulässige Spende abführen. Sie verliert den Anspruch auf staatliche Finanzierung in zweifacher Höhe der Spende.

(D)

Die finanziellen Konsequenzen dieser Sanktionen sind für die von ihnen betroffene Partei äußerst einschneidend und schmerzhaft. Dennoch ist festzustellen: Weitere Konsequenzen, insbesondere für in diesem Sinne gesetzeswidrig handelnde Personen, enthält das geltende Parteiengesetz nicht, und die allgemeinen strafrechtlichen Regelungen sind nur unzureichend geeignet, derartiges Verhalten zu sanktionieren. Die weiteren Folgen treten außerhalb des Rechtes ein: Die Parteien verlieren an Ansehen, die sie repräsentierenden Politiker an Vertrauen und Glaubwürdigkeit.

Mit Blick auf diese Situation wird im Moment bisweilen das Wort von der Staatskrise bemüht. Ich halte dieses Wort für falsch: Die staatlichen Organe funktionieren. Eine **Staatskrise existiert nicht**. Sicherlich ist manches, was in den letzten Wochen und Monaten bekannt geworden ist, erschreckend gewesen. Es muss aber auch mit Genugtuung erfüllen, dass unser demokratisches System dazu beiträgt, dass diese Dinge nicht dauerhaft unter dem Teppich bleiben können.

Von einer **Krise der Parteiendemokratie** muss sicherlich gesprochen werden. Richtig ist, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu einem erheblichen Teil gestört ist. Hier setzt die saarländische Initiative an. Sie versucht zugleich, eine unzweifelhaft vorhandene Lücke im Parteiengesetz zu schließen.

**Peter Müller** (Saarland)

(A) Das Parteiengesetz bietet keine geeignete Handhabung gegen denjenigen, der für den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Spenden persönlich verantwortlich ist. Ich glaube, die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass auch gegen die gegen das Parteiengesetz verstößenden Personen ohne Rücksicht auf Amt oder Mandat vorgegangen wird und dass diese zur Verantwortung gezogen werden.

Vorschriften, nach denen Personen bestraft werden können, die gegen die im Parteiengesetz vorgeschriebene Pflicht zur Aufnahme von Spenden in den Rechenschaftsbericht verstoßen oder die rechtswidrige Spenden annehmen, finden sich bislang nicht. Das Strafgesetzbuch enthält insoweit keine ausreichenden Erfolg versprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Eine Bestrafung wegen Betrugs oder Untreue setzt den Nachweis vorsätzlichen Handelns zum Nachteil der Partei oder eines Dritten voraus, der im Einzelfall nur schwierig zu führen sein wird. Eine Ahndung wegen Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte kommt nur für Personen in Betracht, die an den genannten Vorfällen strafrechtlich nicht beteiligt sind.

Diese **Rechtslage** ist **unbefriedigend**. Eine persönliche strafrechtliche Verantwortung ist ein Beitrag dazu, Missbrauch und Manipulation vorzubeugen. Aus diesem Grund zielt die Initiative des Saarlandes zur Änderung des Parteiengesetzes darauf ab, einen **§ 28 a** in das Parteiengesetz **einzufügen**. Dadurch soll die **Strafbarkeit von Personen** begründet werden, wenn sie gegen die genannten Vorschriften des Parteiengesetzes verstoßen haben. Sie zielt auf Mitglieder des Vorstandes und sonstige Parteimitglieder, soweit sie – vereinfachend gesagt – für die Rechenschaftslegung verantwortlich sind oder daran bzw. an der Buchführung aktiv mitwirken. Außerdem soll derjenige bestraft werden können, der unzulässige Spenden für eine Partei annimmt. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(B) Selbstverständlich wollen wir nicht jede Pflichtverletzung bestrafen. Vielmehr halten wir es auf der subjektiven Seite für erforderlich, dass der Täter mit der Zielsetzung der Vorteilsverschaffung handelt. Der Vorteil soll nicht nur das Vermögen betreffen, sondern jede unentgeltliche Leistung, die die Partei besser stellt und auf die sie keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Mit dieser **Definition des Vorteilsbegriffs** lehnen wir uns an die zur Korruptionsbekämpfung neu gefassten Straftaten im Amt gemäß §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches an. Die vergleichbare Zielsetzung ist unseres Erachtens offensichtlich. Deshalb sind wir bei der Strafandrohung den entsprechenden Weg gegangen.

Hier können wir jedoch nicht stehen bleiben. Darf es sein, dass ein nach dieser Vorschrift verurteilter Täter nach verbüßter Freiheitsstrafe ein Wahlmandat wahrnimmt oder öffentliche Ämter bekleidet? Lässt es sich vertreten, dass ein Politiker, der wegen rechtswidriger Handhabung der Regelungen des Parteiengesetzes verurteilt worden ist, weiterhin als Mandats- oder Amtsträger am öffentlichen Leben teilnimmt?

(C) Diese Fragen kann man sicherlich nicht pauschal beantworten, sondern nur nach Maßgabe des jeweiligen individuellen Fehlverhaltens. Deshalb wird durch den von uns vorgeschlagenen § 28 a Abs. 2 in Anlehnung an die Regelung des § 45 Abs. 2 des Strafgesetzbuches als Nebenfolge der Freiheitsstrafe eine **Ermächtigung des Gerichts** eröffnet, die **Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, abzuerkennen**. Mit dieser Regelung wird zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Bewertung des Maßes der individuellen Verantwortlichkeit klargestellt, dass die **Nebenfolge keinen** in jedem Fall eintretenden **Automatismus darstellt**. Gleichwohl unterliegen Mandats- oder Amtsträger einem besonderen Pflichtenverhältnis. Dieses resultiert nicht zuletzt aus der hervorgehobenen Stellung der Parteien im politischen Willensbildungsprozess. Erweist sich ein solcher Mandats- oder Amtsträger als ungeeignet, die der Transparenz der Parteienfinanzierung dienenden Regelungen des Parteiengesetzes zu wahren, kann es notwendig sein, ihm die Ausübung seines Amtes oder Mandats – gegebenenfalls auf Zeit – zu entziehen.

(D) Die Saarländische Landesregierung ist der Auffassung, dass die bisher fehlenden strafrechtlichen Sanktionen Verstöße gegen das Parteiengesetz begünstigt haben. Nur durch entsprechende strafrechtliche Sanktionen kann ein angemessener Schuldausgleich erfolgen. Die saarländische Gesetzesinitiative stellt einen ersten Beitrag dar, um durch schärfere Vorschriften mehr Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten und künftig persönlichem Fehlverhalten vorzubeugen. Das Vertrauen der Menschen in die Parteien und in die Demokratie ist ein hohes Schutzgut unseres Grundgesetzes. Wir sollten alles tun, um dieses Vertrauen dauerhaft zu stärken.

Deshalb bitte ich Sie, der Überweisung des Gesetzesantrages der Saarländischen Landesregierung an die Ausschüsse zur weiteren Beratung zuzustimmen.

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Vielen Dank, Herr Kollege Müller!

Das Wort hat jetzt Herr Kollege Dr. Höppner.

**Dr. Reinhard Höppner** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt eine alte Regel, die besagt: erst denken, dann reden! In diesem Fall bedeutet das: erst aufklären und ermitteln, was wirklich gelaufen ist, dann die angemessenen Konsequenzen daraus ziehen!

Mit der Aufklärung, meine Damen und Herren, sind wir noch lange nicht am Ende. Der Untersuchungsausschuss des Bundestages hat seine Arbeit gerade erst aufgenommen. Die Aktenlage ist, wie wir hören, lückenhaft. Lieber Kollege aus dem Saarland, ob die Staatsanwälte, die ja gerade erst ermitteln, Erfolg haben werden, muss sich noch herausstellen. Ich finde es nicht in Ordnung, wenn man von vornherein sagt: Dabei wird nicht viel herauskommen. – Ich jedenfalls bin gespannt auf die Ermittlungen und vor allen Dingen auch auf die Erfahrungen, die die Staatsanwälte dann machen, nämlich bei der Frage:

**Dr. Reinhard Höppner** (Sachsen-Anhalt)

- (A) Wo kommt man dahinter, und wo sind Stolpersteine, die dann möglicherweise aus dem Wege geräumt werden?

Aber das Entscheidende ist: Wenn bei einigen Beteiligten kein Unrechtsbewusstsein vorhanden ist, wird man **durch die Verschärfung von Gesetzen** wohl auch **keine Besserung** erreichen.

Ich kam ja nun als Ostdeutscher in diesen Rechtsstaat hinein. In den letzten zehn Jahren habe ich es sehr oft erlebt, dass den Ostdeutschen ein Mangel an Rechtsbewusstsein vorgeworfen wurde. Ich habe den Eindruck, im letzten halben Jahr ist da eine gewisse Gleichmäßigkeit zwischen Ost und West eingetreten. Das ist auch erfreulich.

Die Hoffnung, dass wir durch die Verschärfung von Gesetzen eine Besserung erreichen, habe ich bei der Lektüre der Unterlagen über die Flick-Spendenaffäre nun wirklich verloren. Ich habe sie in den letzten Tagen ganz unbelastet gelesen und glaube daher nicht, dass eine Verschärfung von Gesetzen automatisch eine Besserung bewirken wird.

Wenn ein so genanntes Ehrenwort über Recht und Gesetz gestellt wird, helfen Verschärfungen von Gesetzen offenkundig nicht weiter. Dann ist das eigentliche Thema, dem wir uns zuwenden müssen, die Frage von **Kontrolle und Begrenzung von Macht**. Das ist eine Aufgabe, die offenbar nicht nur in der Gesellschaft insgesamt wahrgenommen werden muss; dazu haben wir ja die verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung. Nein, die Kontrolle und Begrenzung von Macht muss auch innerhalb der Parteien funktionieren. Die demokratische Kraft einer Partei kann aber für die Gesellschaft nicht wirksam werden, wenn die **innerparteiliche Demokratie** nicht funktioniert. Wie groß angeblich der Schaden für die Demokratie ist – darüber mag man ja noch streiten –, wenn in einer Partei über viele Jahre hinweg innerparteiliche Demokratie und Kontrolle nicht funktionieren, das erleben wir meiner Ansicht nach derzeit.

- (B) Bei diesem Kernproblem wird uns das Strafrecht in keiner Weise weiterhelfen. Ich vermute zwar, ohne eine Reihe von Gesetzesänderungen wird es am Schluss nicht gehen. Aber das, was hier vorgelegt worden ist, greift mit Sicherheit zu kurz; denn es geht nicht nur darum, wie man die Übertretung von Gesetzen bestraft, sondern es geht auch um die viel weiter gehende Frage, wie die Demokratie in unserem Lande gestärkt wird.

Zusammenfassend kann ich nur sagen: ein Vorstoß zur falschen Zeit sehr einseitig in eine Richtung! Wir sollten uns durch einen solchen Vorstoß auch nicht dem Verdacht aussetzen, wir wollten nur von der Größe der Probleme ablenken. Wir müssen weiter denken, damit wir nicht zu kurz springen. – Schönen Dank.

(Vereinzelt Zustimmung)

**Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Danke, Herr Kollege Höppner!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzentwurf dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu. (C)

Ich rufe **Punkt 44** auf:

Entwurf einer . . . Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 105/00)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Martini.

**Klaudia Martini** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die derzeit gültige Verpackungsverordnung sieht eine **Pfanderhebungspflicht auf Einweg-Getränkeverpackungen** vor, **wenn der Mehrweganteil bestimmter Getränke, wie Bier, Mineralwasser, Fruchtsäfte und Wein, unter 72 % sinkt**.

Wir stellen fest, dass diese Quote geringfügig unterschritten wurde. Dies ist Anfang 1999 von der Bundesregierung nach einer nochmaligen Erhebung auch bekannt gemacht worden. Das setzt nun automatisch den Mechanismus der geltenden Verpackungsverordnung in Gang: Wenn der Mehrweganteil innerhalb eines Nacherhebungszeitraumes immer noch unter 72 % liegt, tritt nach einer Übergangszeit von sechs Monaten automatisch das so genannte Zwangspfand auf bestimmte Einweg-Getränkeverpackungen in Kraft. (D)

Betroffen von diesem Zwangspfand sind die Getränkebereiche, in denen der im Jahr 1991 – damals erblckte die Verpackungsverordnung das Licht der Welt – festgestellte spezifische Mehrweganteil unterschritten wurde. Die ersten Ergebnisse der Erhebung für das Jahr 1998 lassen eine weitere Unterschreitung der Mehrwegquote von 72 % erwarten. Von der dann automatisch einsetzenden Pfandpflicht wären ausgerechnet die Getränke betroffen, deren Mehrweganteil deutlich über den festgesetzten 72 % liegt: **Mineralwasser und Bier**. Es ergäbe sich also die absurde Situation, dass gerade die Getränke, die vornehmlich in Mehrwegverpackungen auf den Markt gebracht werden, **mit einem Zwangspfand belegt** würden. Meine Damen und Herren, es zeigt sich also, dass das starre Festhalten an der Pfand- und Rücknahmesanktion zum Schutz der Mehrwegsyste me nicht weiter erforderlich ist.

Aus ökologischer Sicht ist im Übrigen bemerkenswert, dass der Verbrauch von in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränken nicht abgenommen hat. Im Gegenteil, **heute werden mehr Getränke aus Mehrwegverpackungen konsumiert, als es 1991** der Fall war. Ich darf es salopp formulieren: Es sind zwar weniger Flaschen im Umlauf, aber in den Flaschen befindet sich mehr von dem Getränk. Die Menge an Getränken in Mehrwegverpackungen hat um 3 Milliarden Liter zugenommen. Heute werden 22 Milliarden Liter in Mehrwegbehältnissen unter die Verbraucherinnen und Verbraucher gebracht.

**Klaudia Martini** (Rheinland-Pfalz)

- (A) Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen, die auch durch Studien belegt sind, ist das aus dem Unterschreiten der Mehrwegquote resultierende Zwangspfand als kontraproduktiv anzusehen. So hat das **Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut der Universität zu Köln** prognostiziert, dass bei Erhebung eines Pfandes auf Einwegverpackungen der Marktanteil dieser Verpackungen zunimmt, während der Anteil von Mehrwegverpackungen abnimmt. Der Unterschied zwischen Einweg und Mehrweg würde mit der Pfanderhebung verwischt, und die Mehrwegsysteme würden eher destabilisiert, was insbesondere Mineralwasser und Bier beträfe.

Festzuhalten ist also, dass das **Zwangspfand nicht das geeignete Mittel ist, um das Verbraucherverhalten zu beeinflussen**, zumal die neuen ökologischen Entwicklungen in Bezug auf Einwegverpackungen und die Ökobilanzen einen anderen Weg aufzeigen.

Der Widerruf der Freistellung von der Pfandpflicht würde insbesondere die Getränkewirtschaft und den Handel treffen, die für die Rücknahme von Getränkeverpackungen und für die Pfanderhebung auf einzelne Getränkearten eine riesige Organisation aufbauen müssten. Die Folge wären gravierende Veränderungen der Getränkemarktstrukturen sowie **erhebliche finanzielle Belastungen des Handels und der Getränkeindustrie**.

Alles in allem würde dieser Zwangsmechanismus einen Aufwand zwischen 3 und 5 Milliarden DM einmalig und für den Betrieb einen weiteren von 2 Milliarden DM jährlich erfordern. Diese Beträge würden letztlich natürlich wieder den Verbraucherinnen und Verbrauchern angelastet. Hinzu käme die Tatsache, dass nach der geltenden Verpackungsverordnung das System des „**Grünen Punktes**“ ohnehin einen Aufwand von 4 bis 4,3 Milliarden DM jährlich notwendig macht.

- (B) Meine Damen und Herren, solche **Investitionen** erfordern einen gewissen Vorlauf. Nach der derzeitigen Situation setzt die **Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht** voraussichtlich **Mitte** des Jahres **2001** ein. Daher stehen wir unter Zeitdruck. Wir müssen für die beteiligten Wirtschaftskreise ein Signal setzen, ob es bei dem Zwangsmechanismus mit der Konsequenz milliardenschwerer Investitionen bleibt oder ob wir eine andere Regelung auf den Weg bringen.

Alles dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die diskutierten Vorschläge zur Änderung der Verpackungsverordnung – **Verpackungslizenzen, Verpackungsabgaben und -steuern** – noch nicht sehr weit gediehen sind. Wir befinden uns in einem Zwischenstadium. Aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz sind diese Vorschläge **nicht zielführend**. Es wäre ein erheblicher administrativer Aufwand zu leisten; Produktionseingriffe und Produktionsbeschränkungen wären die Folge. Dies kann nicht in unserem Interesse sein. Es hätte obendrein auch keine ökologischen Vorteile.

(Vorsitz: Vizepräsident Roland Koch)

Jede Regelung, die sich auf die Preise von Konsumgütern auswirkt, trifft in besonderem Maße die

sozial Schwächeren. Das allgemeine Preisniveau bei Getränken würde erhöht. Wenn man an Verpackungsabgaben, -lizenzen und Ähnliches denkt, müsste man ein **Gesetz** auf den Weg bringen; denn in der Verpackungsverordnung wäre dies nicht zu regeln. Der Vollzug eines solchen Gesetzes würde wiederum neue Erhebungs- und Kontrollmechanismen erfordern. Es würde ein **gigantischer Verwaltungsaufwand** verursacht, der weder ökologische noch ökonomische Vorteile mit sich brächte.

Da wir ferner noch keine Klarheit darüber haben, wie die Verpackungsverordnung und, damit verbunden, die Mehrwegquote auf **europäischer Ebene** beurteilt werden, sollten wir einen Weg beschreiten, der uns in die Lage versetzt, rasch zu reagieren, ohne das Gesamtpaket „Verpackungsverordnung und Mehrwegquoten“ abschließend zu regeln. Wir sollten einen Weg einschlagen, der den Ökobilanzen der Getränkeverpackungen Rechnung trägt und der sich ohne weitere Verkomplizierung der Verpackungsverordnung realisieren lässt.

Deshalb schlage ich zum jetzigen Zeitpunkt vor, unter Beibehaltung des Schutzes der Mehrwegsysteme die **Berechnungsgrundlage** für die Zielerreichung **auf** die im Vergleichsjahr 1991 tatsächlich in Mehrwegverpackungen **abgefüllte absolute Getränkemenge umzustellen**. Dies ermöglicht rasch eine realistischere Bewertung der Zielerreichung, und es vermeidet einen unnötigen, abfallwirtschaftlich sogar kontraproduktiven Markteingriff. Das heißt: Die Quote von 72 % soll durch den Ansatz von **20 Milliarden Litern** ersetzt werden.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz trägt gleichzeitig dazu bei, die **komplizierten Regelungen** der Verpackungsverordnung ein wenig zu **vereinfachen**. Das anstehende Problem kann damit ohne Mehrkostenaufwand im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand gelöst werden. Wenn wir uns in den Ausschussberatungen auf diesen Weg verständigen könnten, würden wir der Getränkeindustrie, dem Handel und auch der Bürokratie in unseren Ländern einen Gefallen tun, ohne dass ökologische Nachteile damit verbunden wären. – Danke schön.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank, Frau Kollegin!

Mir liegt keine weitere Wortmeldung vor.

Ich weise die Vorlage dem **Umweltausschuss** – federführend – und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Verschärfung des Waffenrechts** und für einen **verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 764/99)

Dazu habe ich zunächst die Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Behrens (Nordrhein-Westfalen).

(A) **Dr. Fritz Behrens** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Entschließungsantrag zur Verschärfung des Waffenrechts und für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung greift die von den Ländern seit Jahren angeführten Gründe für eine Novellierung des Waffenrechts auf. Ich verstehe den Entschließungsantrag deshalb als eine dringende Bitte an den Gesetzgeber, die **Waffenrechtsnovelle jetzt zeitnah in Angriff zu nehmen**.

Natürlich wissen wir, dass sich Vorfälle wie in Bad Reichenhall oder in einer Schule in Köln, wo – wenige Wochen später – ein Schüler einem Lehrer mit einer Gaspistole in ein Auge geschossen hat, durch eine solche Gesetzesinitiative letztlich nicht verhindern lassen, da solche Täter, wenn sie an keine Waffe herankommen, geplante Taten wohl auch auf andere Weise durchführen würden.

Da es sich in beiden Fällen um Nachahmungstäter handelt, wäre eine Zurückhaltung der Presse vermutlich Erfolg versprechender als eine Änderung des Waffenrechts. Aber: Die gewünschten Änderungen im Waffenrecht sind notwendig, so meinen wir, um die **Barrieren zu erhöhen** und eindeutige Signale zu setzen, dass es mit der Gewalt unter Jugendlichen in unserer Gesellschaft so nicht weitergehen kann.

Vor allem die **sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition** im Privatbereich ist offenbar ein Problem. Den Behörden muss durch Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufbewahrung **vor Ort zu überprüfen**. Nur mit einem **gesetzlich geregelten Betretungsrecht** der Aufsichtsbehörden ist die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung möglich.

(B)

Abgelehnt worden ist dieses Recht bisher vor allem von der Lobby der Jäger mit dem Argument, das sei ein unzulässiger Eingriff in Artikel 13 unseres Grundgesetzes. Danach sind allerdings Eingriffe zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig. Auf dieser Basis darf z. B. der Schornsteinfeger jedes Haus betreten, um die Funktion einer Heizung zu überprüfen. Die Kontrolle der Sicherheit eines Waffenschanks ist dem nach meiner Auffassung mindestens vergleichbar. Das nun als Schikane der ordentlichen Jäger und Sportschützen zu bezeichnen, die sich nichts vorzuwerfen haben, ist ein allzu durchsichtiges Gegenargument.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist es mir, **Regelungen für die behördliche Anerkennung Schießsport treibender Verbände** zu treffen. Wir stellen nämlich seit geraumer Zeit fest, dass sich ständig neue kleine und kleinste so genannte Verbände gründen, die immer neue Schießdisziplinen erfinden, um für sich die Vergünstigungen zu beanspruchen, die das Waffenrecht den etablierten Verbänden und seinen Sportschützen zugesteht. Diese neuen so genannten Verbände verfügen in der Regel über keine erkennbare Verbandsstruktur. Es fehlen regelmäßig sowohl Kreis- als auch Regional- oder Landesverbände. In einem konkreten Fall nennt sich ein örtlicher Verein mit etwa 120 Mitgliedern „Verband“, um

seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum Erwerb einer Fülle von Schusswaffen zu verschaffen. (C)

Das, meine ich, darf nicht hingenommen werden. Vielmehr müssen wir gesetzlich festlegen, welche Anforderungen eine Organisation hinsichtlich ihrer Struktur, Mitgliederzahl und sportlicher Betätigung erfüllen muss, um als Schießsportverband anerkannt zu werden. Nur Mitgliedern anerkannter Verbände soll der Erwerb von Schusswaffen gestattet werden.

Die polizeiliche Kriminalstatistik beweist, dass immer mehr Straftaten mit Messern verübt werden. Es ist nicht einsehbar, warum es Minderjährigen erlaubt sein soll, mit **Faustmessern, Spring- und Fallmessern** oder **Butterflymessern und Wurfsternen** bewaffnet herumzulaufen und sich hochzurüsten. Hier droht, so meine ich, in unserer Gesellschaft eine Entwicklung einzureißen, der Einhalt geboten werden muss. Unseren Jugendlichen muss deutlich gemacht werden, dass man Meinungsverschiedenheiten grundsätzlich verbal lösen kann und muss und dass das Mitführen und Besitzen von Waffen oder sonstigen Gegenständen falsch ist, jedenfalls nicht zum Alltag werden darf.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum es jedem Erwachsenen gestattet sein soll, ohne behördliche Erlaubnis **Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen** zu führen. Deshalb wollen wir den **„Kleinen Waffenschein“** einführen. Die Zahl der Personen, die eine solche Waffe führen, muss drastisch verringert werden. Wenn der Bevölkerung bewusst ist, dass man zum Führen von Schusswaffen jeder Art immer einen Waffenschein benötigt, wird der überwiegende Teil der Bevölkerung dies ganz gewiss akzeptieren. Wenn eine solche Waffe nicht verfügbar ist, kann sie auch nicht bei Streitigkeiten z. B. im Affekt benutzt werden. Außerdem wird die Hemmschwelle, eine solche Waffe zu benutzen, sicherlich erhöht.

Wir wollen dabei **Verfahrensvorschriften schaffen, die helfen, die Zahl von Waffen zu verringern**. Wer z. B. eine Schreckschusswaffe führen will, muss einen Antrag bei der Polizeibehörde stellen. Er wird auf seine **Zuverlässigkeit** überprüft und muss seine **Sachkunde im Umgang mit der Waffe** nachweisen. Zur Sachkunde gehört es, dass man die Vorschriften über Notwehr und Nothilfe kennt. Außerdem muss die betreffende Person wissen, wann man eine Waffe nicht führen darf, z. B. bei Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Versammlungsgesetzes oder bei öffentlichen Veranstaltungen, vor allem bei Volksfesten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird ein Waffenschein ausgestellt, der dazu berechtigt, eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe zu führen. Ein solcher Waffenschein ist neben dem Personalausweis mitzuführen und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

Der **bürokratische Aufwand**, meine Damen und Herren – ein immer wieder ins Feld geführtes Gegenargument –, **dürfte sich in Grenzen halten**. Es ist nämlich nicht beabsichtigt, die vorhandenen Waffen zu registrieren. Auch ist nicht beabsichtigt, den Verkauf von Waffen weiter zu reglementieren als bisher. Auch künftig kann jeder, der 18 Jahre alt ist, eine solche Waffe kaufen und in seinem befriedeten Besitz-

(D)

**Dr. Fritz Behrens** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) tum führen und aufbewahren. Nur wenn er die Waffe mitnehmen, also im rechtstechnischen Sinne führen will, muss er einen Waffenschein haben.

Auf Jugendliche hat ein solcher „Kleiner Waffenschein“ keine Auswirkungen. Sie dürfen auch heute schon eine solche Waffe weder besitzen noch führen. Wenn sie es dennoch tun, begehen sie bereits jetzt eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße und der Einziehung der Waffe geahndet werden kann.

Erwachsene, die künftig eine derartige Waffe ohne Waffenschein führen, würden eine Straftat begehen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden könnte. Auch in diesem Fall könnte die Waffe eingezogen werden.

Ob sich durch die Einführung eines „Kleinen Waffenscheins“ die Zahl von Straftaten, bei denen solche Waffen mitgeführt werden, vermindern lässt, ist naturgemäß schwierig zu prognostizieren; das wird man abwarten müssen. Ich jedenfalls habe eine solche Erwartung.

Die **Waffenhersteller und -händler** sind durch die Einführung eines „Kleinen Waffenscheins“ nach meiner festen Überzeugung **nicht in ihrer Existenz bedroht**. Sie könnten derartige Waffen auch weiterhin an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verkaufen, müssten diese aber darauf hinweisen, dass das Führen von Waffen ohne Waffenschein nicht erlaubt ist. Auf Sportschützen hätte der „Kleine Waffenschein“ keine Auswirkungen, weil derartige

- (B) Waffen gerade nicht zum Schießsport verwendet werden können.

Ich bin davon überzeugt, dass eine Novellierung des Waffenrechts in diesem Sinne von der ganz überwiegenden Mehrheit unserer Bevölkerung akzeptiert würde. Sie kann dazu beitragen, allen begreiflich zu machen, dass Meinungsverschiedenheiten, wo auch immer sie stattfinden, verbal gelöst werden müssen und dass der Einsatz von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen niemals das richtige Mittel ist. Hinzu kommt, dass Waffen, die nicht verfügbar sind, auch nicht bei Affekthandlungen eingesetzt werden können.

Dass eine solche Änderung des Waffenrechts kein Allheilmittel im Kampf gegen Kriminalität – zumal im Kampf gegen Gewalt unter Jugendlichen – ist, dürfte uns allen bewusst sein. Sie kann aber dazu beitragen, die Zahl der Fälle, in denen Waffen und andere gefährliche Gegenstände missbräuchlich verwendet werden, erheblich zu mindern.

In diesem Sinne appelliere ich nochmals an den Bundesgesetzgeber, die Novellierung des Waffenrechts unverzüglich in Angriff zu nehmen. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Frau Staatsministerin Mosiek-Urbahn (Hessen).

- (C) **Marlies Mosiek-Urbahn** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die aktuellen Ereignisse unterstreichen nachdrücklich die Notwendigkeit der heutigen Debatte zu dem Antrag des Landes Bayern.

Die multimediale Welt bietet besonders jungen Menschen großartige Chancen. Lernen und Studieren im Internet, Kommunikation rund um den Globus, Spielen und Freizeitgestaltung – die intelligenten Technologien sind vielfach ein Segen für die Menschheit.

Leider verleiten die scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten von Multimedia aber auch zum Missbrauch bis hin zur Gewaltanwendung. Medien gehören zum Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen. Der Umgang mit Medien ist selbstverständlich für sie geworden. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, in diesem Feld vor allem präventiv zu wirken sowie die **Kompetenz und die Verantwortung von Jugendlichen im Umgang mit den modernen Medien zu stärken**. Das bedeutet gleichzeitig, dass wir sie vor Gewalt verherrlichenden Videos und Computerspielen schützen müssen.

Wir wissen, dass diese Medien in ihrer verheerenden Negativ-Vorbildfunktion Auslöser für Gewaltanwendung sind. Deshalb dürfen wir es nicht zulassen, dass derartige Medien öffentlich zugänglich sind. Der in dieser Woche bekannt gewordene geplante Massenmord einer 16-jährigen Schülerin belegt die zwingende Notwendigkeit, besonders junge Menschen vor diesen Medien zu schützen. Von der Cyberwelt droht auf Grund der interaktiven Handlungsweise zusätzliches Gefahrenpotenzial. **Killerspiele**, in denen das systematische Abtöten von Menschen simuliert wird, **müssen verboten werden**.

(D)

Aufklärung und präventive Angebote reichen in Anbetracht der aktuellen Vorkommnisse allerdings nicht aus, um Jugendschutz und Jugendmedienschutz umfassend zu gewährleisten. Sie müssen von gesetzlichen Jugendschutzregelungen flankiert werden. Ich befürworte eine Verstärkung und **Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**.

Insbesondere sieht der Antrag ein **Verbot der Vermietung von schwer Jugend gefährdenden Videofilmen, Videospielen und Computerspielen** vor. Ich möchte diesen Vorschlag für Hessen ausdrücklich unterstützen, weil er dazu beitragen wird, Kinder und Jugendliche besser als bisher vor gefährlichen Produkten und Inhalten zu schützen. Es ist dringend notwendig, alle geeigneten Möglichkeiten zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes auszuschöpfen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung kann ein wirksamer Beitrag geleistet werden, junge Menschen vor schädigenden Einflüssen durch Gewaltdarstellungen in den Medien zu bewahren. Sie schließt eine Lücke im bestehenden Jugendschutzrecht. Das Land Hessen stimmt deshalb dem Antrag ausdrücklich zu.

Auch die weiteren Ziele der Entschließung die **Einführung einer Alterskennzeichnung bei Video- und Computerspielen** und die Verhinderung von so genannten Killerspielen – werden unterstützt.

**Marlies Mosiek-Urbahn** (Hessen)

- (A) Es ist dringend geboten, über die vorliegende Entschließung hinauszugehen und eine **umfassende Neugestaltung des gesamten Jugendschutzes**, besonders des Jugendmedienschutzes, anzustreben. Die **Jugendministerkonferenz hat** hierzu im vergangenen Jahr eine **Arbeitsgruppe** der Länder und des Bundes **eingesetzt**.

Hessen unterstützt diese Bemühungen um eine Verbesserung und Vereinheitlichung des Jugendschutzes ausdrücklich. Der Entschließungsantrag verdeutlicht, dass auf diesem Sektor aktuell dringender Handlungsbedarf besteht. – Danke schön.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herr Körper.

**Fritz Rudolf Körper**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Regierungsparteien auf Bundesebene sind übereingekommen, das geltende Waffenrecht zu novellieren. Dabei ist vor allem eine Überprüfung der unübersichtlichen und schwierig anwendbaren Vorschriften vorzunehmen. Ziele der Novelle sind die Vereinfachung, eine größere Verständlichkeit und eine geringere Regelungsdichte des Waffengesetzes.

- (B) Ich erlaube mir den Hinweis, dass dieses gesetzgeberische Unterfangen sehr schwierig ist, wie Ihnen aus der Vergangenheit bekannt sein wird. Es gab bereits **einige erfolglose Versuche**. Ich darf festhalten, dass große Teile unumstritten sind, ein kleinerer Teil aber immer wieder zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt hat.

Entsprechend unseren Vorgaben sind die Arbeiten zur Novellierung des Waffengesetzes nun aufgenommen worden. Im Oktober letzten Jahres hat eine **gemeinsame Anhörung mit den Innenministerien der Länder, den Verbänden und den Berufsverbänden der Polizei** stattgefunden. Am 1. Februar dieses Jahres folgte ein weiteres **Gespräch mit den Spitzenverbänden des Waffengewerbes, der Sportschützen und der Jäger**.

In der kommenden Woche sollen die wesentlichen inhaltlichen Elemente des künftigen Waffengesetzes mit den Innenministerien der Länder auf Staatssekretärebene besprochen und abgestimmt werden. Anschließend soll ein Referentenentwurf erarbeitet werden, der möglichst noch vor der Sommerpause den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden soll.

Nur eine sorgfältige, eingehende Vorbereitung und Abstimmung der notwendigen gesetzlichen Maßnahmen mit den Beteiligten führt zum Ziel. Notwendig ist die Überprüfung der Vorschriften zur **Aufbewahrung von Schusswaffen**; das haben die aktuellen Beispiele gezeigt. Prüfungsbedürftig ist außerdem, ob künftig der **Umgang mit gefährlichen Messern** verboten werden muss. Ebenfalls ist in die Überlegungen einzubeziehen, ob das **Führen von Gas- und Schreckschusswaffen in der Öffentlichkeit** eingeschränkt werden muss. Ein novelliertes Waffen-

recht soll nicht zuletzt das **polizeiliche Einschreiten gegen Besitzer illegaler Waffen erleichtern** und schärfere Sanktionen gegen diesen Personenkreis zulassen. (C)

In Bezug auf den geforderten verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung möchte ich in Abstimmung mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Folgendes bemerken:

Wir alle sind uns gewiss einig in dem Ziel, einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt verherrlichenden Medieninhalten durchzusetzen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob auch für Computerspiele altersbezogene Freigabestufen eingeführt werden sollen. Dazu bedarf es einer Gesetzesänderung. Solche Freigabestufen gibt es bereits für Kinofilme und Videofilme. Die Kollegin aus Hessen hat bereits darauf hingewiesen, dass im Oktober 1999 eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Jugendschutz“** eingerichtet worden ist, die Vorschläge für Gesetzesänderungen erarbeiten soll.

In dem Antrag wird ein generelles strafbewehrtes **Verbot der Vermietung von schwer Jugend gefährdenden Medien auch an Erwachsene** gefordert. Nach geltendem Recht ist es strafbar, die von der Bundesprüfstelle für Jugend gefährdende Schriften indizierten Medieninhalte an Jugendliche weiterzugeben oder sie ihnen vorzuführen. Auch Fahrlässigkeit ist hier strafbar. Ein Verbot der Vermietung an Erwachsene **muss gegenüber den Grundrechtsgütern der Informationsfreiheit und der Berufsausübungsfreiheit abgewogen werden**. Schließlich können wir davon ausgehen, meine Damen und Herren, dass die Weitergabe von indizierten Medien an Jugendliche nicht die Regel ist. Jedenfalls haben wir keine zureichenden Erkenntnisse, die dem entgegenstehen. Auch dies sollte bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden. – Danke. (D)

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Frau **Staatsministerin Martini** (Rheinland-Pfalz) und Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) haben je eine **Erklärung zu Protokoll\*** gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 764/1/99 vor.

Wer die **Entschließung** nach Maßgabe der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 94/00)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Weiß.

\*) Anlagen 4 und 5

(A) **Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Gerade in einer Zeit wachsender internationaler Mobilität und des Abbaus von Grenzen hat die Überlegung, ausländische Straftäter zur Strafverurteilung in ihre Heimatländer zu überstellen, erheblich an Bedeutung gewonnen.

Das **Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** vom 21. März 1983 eröffnet eine solche Möglichkeit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung. Ziel des Übereinkommens ist es, die **soziale Wiedereingliederung verurteilter Ausländer durch eine Strafverbüßung in ihrer Heimat zu fördern**.

Die Überstellung ausländischer Verurteilter nach diesem Übereinkommen kann darüber hinaus dazu beitragen, die **schwierige Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten** in unserem Lande zu entspannen. So hatten beispielsweise in **Bayern** am Stichtag 31. März 1999 von mehr als 12 000 Gefangenen ca. 35 % nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Wenn man berücksichtigt, dass der Hafttag bei uns 112 DM kostet – das ist verhältnismäßig wenig –, kann man sich ausrechnen, dass die **kostenrechtlichen Auswirkungen erheblich** sind.

Ich bin mir natürlich darüber im Klaren, dass man nicht jeden Ausländer zur Strafverbüßung in seine Heimat schicken darf. Bei Ländern, in denen die Gefahr besteht, dass die **Menschenrechte** nicht gewahrt werden, ist das nicht möglich. Das gilt auch für Länder, bei denen man die Befürchtung haben muss, dass keine **ausreichende Strafverbüßung** stattfindet. Aber wenn wir nur einen Teil davon erreichten, wäre schon viel gewonnen.

(B)

Die Zahl der nach dem Übereinkommen durchgeführten Überstellungen ist nach wie vor verhältnismäßig gering. Dies hat verschiedene Ursachen. Nicht zuletzt liegt es an der **Langwierigkeit und Schwerfälligkeit des Überstellungsverfahrens** selbst. Nicht selten scheidet die Überstellung an der Verweigerung der Zustimmung durch den Verurteilten, die nach dem Übereinkommen erforderlich ist. Insoweit kann das **Zusatzprotokoll** vom 18. Dezember 1997 **zum Überstellungsübereinkommen** Abhilfe schaffen: Wenn gegen einen Verurteilten eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, kann er auch gegen seinen Willen zur Strafverbüßung in seine Heimat abgeschoben werden.

Die **Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister** vom 3. bis 5. Juni 1996 hat den Entwurf des Zusatzprotokolls begrüßt und die Bundesregierung gebeten, sich in den zuständigen Gremien nachhaltig für die baldige Verabschiedung des Zusatzprotokolls einzusetzen.

Das **Zusatzprotokoll** wurde von der **Bundesregierung** am 18. Dezember 1997 **gezeichnet**. Mangels einer ausreichenden Zahl von Ratifizierungen ist es bisher allerdings nicht in Kraft getreten. Auch die **Bundesrepublik Deutschland** hat es **bisher nicht ratifiziert**.

Die **Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister** hat daher mit Beschluss vom 10. November 1999 die Bundesregierung gebeten,

die angekündigte Absicht, ein **Vertragsgesetz** zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls einzubringen, so bald als möglich umzusetzen und an diejenigen Vertragsstaaten des Überstellungsübereinkommens, die das Zusatzprotokoll noch nicht gezeichnet haben, wegen der Zeichnung und anschließenden Ratifikation heranzutreten. Der bayerische Entschließungsantrag greift dieses Anliegen auf. (C)

Um die durch das Zusatzprotokoll ermöglichten Erleichterungen des Überstellungsverkehrs alsbald zu erreichen, ist es erforderlich, dass das Vertragsgesetz unverzüglich in den Bundestag eingebracht wird. Erst wenn die Bundesrepublik Deutschland ihre Hausaufgaben gemacht und das Zusatzprotokoll ratifiziert hat, kann seriöserweise an die übrigen Signatarstaaten des Zusatzprotokolls herangetreten werden mit der Bitte, ebenfalls zu ratifizieren.

Die Bundesministerin der Justiz hat vor kurzem den Referentenentwurf eines Vertragsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf der **Denkschrift zum Zusatzprotokoll gibt** allerdings **Anlass zu** der Sorge, dass bei der praktischen Umsetzung unnötige Hürden aufgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die Forderung, es solle Aufgabe des Urteilsstaates sein zu verhindern, dass der Verurteilte bei einer Vollstreckung im Ausland schlechter gestellt wird als im Inland. Das ist ein weites Feld; darunter kann ich mir sehr viel vorstellen. Wenn bei uns die Einzelzelle und anderswo die Doppelzelle Standard ist, dann ist das Niveau dort niedriger. In einem Land hat man vielleicht sogar Farbfernseher in den Zellen; dann ist das Niveau dort, wo es bloß Schwarzweißfernseher gibt, natürlich niedriger. Die Umsetzung dieser Forderung würde in der Praxis also erhebliche Probleme aufwerfen und das Verfahren weiter verkomplizieren. Derartige Einschränkungen sind nicht zwingend notwendig; sie sollten vermieden werden, um den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls nicht zu beschneiden. (D)

Sollte das Zusatzprotokoll in Kraft treten, wird es gewisse Verbesserungen bringen, aber das Grundproblem, die Schwerfälligkeit und Langwierigkeit des Verfahrens, wird nicht beseitigt. Deshalb ist es notwendig, über weitere Möglichkeiten zur Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs nachzudenken. Eine erhebliche Erleichterung würde es beispielsweise darstellen, wenn es statt des aufwändigen justizministeriellen oder diplomatischen Geschäftswegs den **unmittelbaren Geschäftsweg** gäbe. Hierzu bedürfte es einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit den Vertragsstaaten des Überstellungsübereinkommens. Wir appellieren an die Bundesregierung, in dieser Richtung aktiv zu werden. Erst wenn ein **möglichst unbürokratisches Verfahren** gewährleistet ist, können ausländische Verurteilte in größerem Umfang in ihre Länder überstellt werden. Ich halte das auch aus Gründen der Fairness gegenüber denjenigen, die wir resozialisieren wollen, für wichtig. Hierzu soll der bayerische Entschließungsantrag einen Anstoß geben. – Ich bedanke mich.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

**Vizepräsident Roland Koch**

(A) Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Herr Professor Dr. Pick.

**Prof. Dr. Eckhart Pick**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung freut sich darüber, dass die Bayerische Staatsregierung mit dem vorliegenden Entschließungsantrag ihre Bemühungen um das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen unterstützt. Der Bundesregierung ist es ein vorrangiges Anliegen, mit Hilfe des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls die schon im Strafvollzugsgesetz grundlegende Zielrichtung der Resozialisierung auch für ausländische Gefangene zu verwirklichen.

Wir alle wissen, dass dieses Ziel bei ausländischen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten unseres Landes nicht in dem Maße erreicht werden kann, wie es notwendig wäre. Seinen entscheidenden Grund hat dies vielfach in der Ferne des ausländischen Lebensmittelpunktes, wo die Familienangehörigen und Freunde des Inhaftierten wohnen. Wenn Angehörige und Freunde dem Straffälligen während seiner Inhaftierung nicht helfend beistehen, ist das **Ziel der Resozialisierung** nur schwer – wenn überhaupt – zu verwirklichen.

Aus diesem Grunde hat sich die Bundesregierung in Straßburg von Anfang an um die Verbesserung des Instrumentariums des Überstellungsübereinkommens von 1983 bemüht. Ich denke, dass sich das Ergebnis in Form des **Zusatzprotokolls** sehen lassen kann.

(B)

Nun gilt es, das **Ratifizierungsverfahren** beschleunigt voranzutreiben, damit wir gemeinsam die Früchte der Bemühungen ernten können. Die **Bundesregierung hat**, wie eben schon gesagt, **die notwendigen Schritte eingeleitet**. Die Beteiligung der Länder ist erfolgt. Ich darf mich an dieser Stelle für die konstruktive Begleitung aus Ihren Reihen bedanken. Wir haben, wie Sie sehen, Ihre Anregungen zu einem großen Teil übernommen.

In der Entschließung heißt es, dass die bislang geringe Zahl von Überstellungen nach dem Überstellungsübereinkommen auch auf das **langwierige und schwerfällige Verfahren** zurückzuführen ist. Ich teile diese Feststellung, stelle aber eine andere Diagnose: Die Schwerfälligkeit **hat** auch etwas **mit Rechtsstaatlichkeit zu tun**. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir hier keine Ware mit einem anderen Staat austauschen, sondern Menschen. Deshalb gilt es sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Überstellung auch gegeben sind. Daran soll auch das Zusatzprotokoll im Interesse der Rechtssicherheit nichts ändern.

Die Bundesregierung plädiert im Übrigen für die Inanspruchnahme eines **unkomplizierten Geschäftswegs**, wie dies in der Entschließung gefordert wird. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang an die **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 5 Abs. 3 des Mutterübereinkommens** erinnern, wo der

Geschäftsweg für die Landesjustizverwaltungen eröffnet worden ist. Diese Erklärung **gilt auch für das Zusatzprotokoll**. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sollten gemeinsam alles tun, damit Deutschland in der ersten Reihe der Staaten steht, die das Zusatzprotokoll ratifizieren. Wir bedanken uns für Ihre konstruktive Mitarbeit.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Minister Professor Dr. Schelter** (Brandenburg) abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Pass- und Personalausweisrechts** (Drucksache 48/00)

Dazu liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Behrens (Nordrhein-Westfalen) vor.

**Dr. Fritz Behrens** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als ich mich entschloss, heute zu dem Thema „Änderung des Pass- und Personalausweisrechts“ zu reden, hatte ich natürlich das **Fußballspiel** vorgestern Abend in **Amsterdam** im Kopf. Uns war bewusst, dass es sozusagen die Generalprobe für unsere Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die anstehenden Europameisterschaften „Euro 2000“ in den Niederlanden und in Belgien sein würde. Inzwischen kennen wir das Ergebnis des Spiels; es hätte besser sein können. Wir wissen auch, dass wir mit unseren **Sicherheitsmaßnahmen** richtig gelegen haben. Das ist nun das Verdienst vieler Beteiligter – jenseits der Grenzen, aber auch hier in Deutschland. Ich stehe nicht an, von dieser Stelle aus allen Behörden des Bundes und der Länder sowie den kommunalen Behörden, die hierbei zusammengewirkt haben, meinen Dank dafür auszusprechen. (D)

Natürlich bin ich sehr froh darüber, dass es im Zusammenhang mit dem Spiel in Amsterdam nicht zu Ausschreitungen gekommen ist und dass es, jedenfalls nach meinem Kenntnisstand, keinerlei Anlass für irgendeine Form von Kritik am Verhalten deutscher Fans gegeben hat. Auf unsere Maßnahmen im Einzelnen im Zusammenhang mit diesem Spiel will ich gleich noch kurz zu sprechen kommen.

Meine Damen und Herren, wir wissen aber auch, dass es in der Vergangenheit nicht immer so ruhig abgelaufen ist. Wir haben allen Anlass, uns weiter Gedanken über mögliche Schritte zu mehr Sicherheit im Zusammenhang mit großen Sportereignissen, zumal bei Fußballspielen, zu machen. Wir alle haben noch die schrecklichen Bilder vor Augen, als 1998 bei der Fußballweltmeisterschaft in Frankreich eine Horde deutscher Hooligans den Gendarmen Daniel Nivel fast zu Tode geprügelt hat. Wir empfanden tiefes Mitgefühl für den völlig Schutzlosen und

\*) Anlage 6

**Dr. Fritz Behrens** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Scham für unser Land. Solche Szenen dürfen sich nicht wiederholen. Sie fügen dem Ansehen Deutschlands in der Welt unermesslichen Schaden zu und müssen deshalb verhindert werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts will erreichen, dass geplante **Straftaten deutscher Hooligans bei internationalen Sportveranstaltungen im Ausland** wirksamer als bisher **bereits in Deutschland verhindert** werden. Die Länder stimmen dem zu und wünschen, wie der Bund, eine rasche Verabschiedung dieser Gesetzesänderung. Sie wird ihre erste Bewährungsprobe schon im Juni bei der „Euro 2000“ zu bestehen haben.

Zum Hintergrund einige wenige **Fakten und Zahlen:**

Für den deutschen Profifußball wird die Zahl der gewaltbereiten Personen derzeit auf 8 000 in ganz Deutschland geschätzt, in Nordrhein-Westfalen auf knapp 3 000, mit einer deutlichen Konzentration im Rhein-Ruhr-Gebiet. Die Zahl der Gewalt suchenden Angehörigen von Hooliangruppen – so genannte C-Fans, die nichts anderes als Gewalt im Sinn haben – liegt bundesweit bei etwa 3 000 Personen. Davon kommen allein 1 100 aus Nordrhein-Westfalen, so weit wir diese Personen erfasst haben.

Am 16. Februar dieses Jahres habe ich als derzeitiger Vorsitzender der Innenministerkonferenz in Berlin an einem **Fachgespräch** zusammen mit den **Innenministern der Niederlande und Belgiens** sowie dem **Bundesinnenminister** zur Vorbereitung von Maßnahmen gegen Hooligans im Zusammenhang mit der „Euro 2000“ teilgenommen. Dabei haben wir uns auf eine enge und effektive Zusammenarbeit zur Verhinderung von Gewalt verständigt.

- (B) Maßnahmen gegen Hooligans im Zusammenhang mit der „Euro 2000“ teilgenommen. Dabei haben wir uns auf eine enge und effektive Zusammenarbeit zur Verhinderung von Gewalt verständigt.

Danach wird die deutsche Polizei die deutschen Fans vom Beginn ihrer Anreise an überwachen und die Gastländer über ihre Anzahl, ihr Verhalten und ihre Zielorte informieren. Dazu erstellt die **ZIS – die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen** – Analysen. Es wäre gut, wenn ihr alle Länder Informationen zulieferten; das ist bisher noch nicht der Fall. Die Analysen werden bis zum Ende der Europameisterschaft ständig aktualisiert. Darüber hinaus werden wir die Nachbarländer durch die **Entsendung von Verbindungsbeamten und senekundigen Beamten** unterstützen. Der Leiter der ZIS beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wird die deutsche Delegation führen.

Gewalttätige Ausschreitungen aus Anlass von Fußballspielen im Ausland unter Beteiligung deutscher Hooligans können durch Maßnahmen im Inland allein sicher nicht verhindert werden. Notwendig ist deshalb ein Bündel von Maßnahmen auch zur Betreuung und Begleitung im Gastgeberland. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass es möglich ist, die **gewaltbereiten Fans** so zu **verunsichern**, dass Reiseabsichten aufgegeben und Anreisen von Gewalttätern unter bestimmten Voraussetzungen unterbunden werden. Das ist natürlich der beste Schutz, die beste Vorbeugung auch vor Gewalttaten

im Ausland. Dazu bedarf es **abgestimmter Maßnahmen der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern**, die bei uns in Deutschland auf allen politischen Handlungsebenen ansetzen müssen.

Von der bevorstehenden „Euro 2000“ sind auf deutscher Seite auf Grund der Nähe zu den Veranstaltungsorten **die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen besonders betroffen**. Die Polizei wird im Zusammenwirken mit den Pass- und Personalausweisbehörden des Landes **alle** rechtlichen und tatsächlichen **Präventionsmöglichkeiten im Vorfeld und während der EM** konsequent nutzen. Dazu zählen vor allem gezielte personenbezogene Aufklärungsmaßnahmen und das Sammeln diesbezüglicher Informationen, so genannte Gefährderansprachen bei Gewalt suchenden und gewaltbereiten Personen mit der Warnung, sich nicht in die Niederlande oder nach Belgien zu begeben, Maßnahmen zur Verhinderung der Abfahrt, z. B. Ingewahrsamnahmen oder Meldeauflagen, und schließlich die Anordnung von Maßnahmen nach dem Pass- und Personalausweisrecht, d. h. Passversagungen, Passbeschränkungen und weitere Ausreiseverbote, die der **Grenzschutzdirektion Koblenz** zur Speicherung im polizeilichen Grenzfehndungsbestand und damit zur Gewährleistung effektiver Maßnahmen an den Grenzen übermittelt werden.

Ich sagte bereits, dass es daneben zahlreiche Begleitmaßnahmen, etwa zur Fanbetreuung und -begleitung, geben wird. Die Frage der Organisation des Kartenverkaufs wird ebenso geklärt wie die Art und Weise, wie man seine Karte bekommt. Dies ist wichtig, um Sicherheit herzustellen.

Einen ersten **erfolgreichen Test** der Wirksamkeit dieses Maßnahmenbündels haben wir – ich sagte es – vorgestern im Zusammenhang mit dem Fußballfreundschaftsspiel zwischen den Niederlanden und Deutschland in Amsterdam erlebt. Im Vorfeld dieses Spieles lagen Erkenntnisse darüber vor, dass bis zu 250 Personen der Kategorie C – der gewaltorientierten Schläger –, verteilt auf nahezu alle deutschen Hooliganszenen, nach Amsterdam anreisen wollten. Durch die nordrhein-westfälische Polizei wurden im Zusammenwirken mit den Pass- und Personalausweisbehörden zur Verhinderung der Anreise 36 Meldeauflagen erteilt, 41 Maßnahmen nach dem Pass- und Personalausweisrecht getroffen, eine Ingewahrsamnahme angeordnet und 514 Gefährderansprachen durchgeführt. Der Bundesgrenzschutz hat bei Kontrollmaßnahmen an der deutsch-niederländischen Grenze 18 Personen, die der Gewalt suchenden Szene zuzuordnen sind, die Ausreise untersagt. Im Zusammenhang mit dem Spiel in Amsterdam kam es erfreulicherweise nicht zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Es hat sich gezeigt, dass durch die abgestimmten Maßnahmen die Anreise potenziell gewaltbereiter Personen weitgehend verhindert werden konnte.

Die **Innenminister haben** im Übrigen die im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft 1998 gemachten **Erfahrungen aus der internationalen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden sorgfältig auswerten lassen**. Im Zusammenwirken mit der Jus-

**Dr. Fritz Behrens** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) tizministerkonferenz wurden Vorkehrungen getroffen, um die Strafverfolgung zunächst unbekannter Täter sicherzustellen. So wird die **Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf** als zentraler Ansprechpartner für Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der „Euro 2000“ zur Verfügung stehen. Das **Bundeskriminalamt** wird dafür sorgen, dass Beweismittel aus den Nachbarländern unverzüglich den zuständigen Stellen in Bund und Ländern übersandt werden, damit die Strafverfolgung Tatverdächtiger erleichtert wird.

Meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass wir mit diesen Maßnahmen und organisatorischen Regelungen über ein Gesamtkonzept verfügen, das uns in die Lage versetzt, unsere Nachbarländer bei ihren Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der „Euro 2000“ effektiv zu unterstützen. Wir werden damit entschlossen dazu beitragen, dass diese Spiele friedlich verlaufen und Hooligans keine Chance zu Gewalttaten erhalten.

Mit dem heute zu beratenden Gesetzentwurf zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts soll das ausweisrechtliche Instrumentarium zur Verhinderung verbotswidriger Ausreisen vor allem von Hooligans ergänzt werden, um auch damit höchstmögliche Wirkung zu erzielen. Die bisherigen Regelungen haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um den Weg zu gewalttätigen Ausschreitungen deutscher Hooligans im Ausland zu versperrern. Nach geltendem Passrecht sind Zuwiderhandlungen gegen Passversagungen und Passentziehungen, nicht jedoch gegen Passbeschränkungen mit Strafe bedroht.

(B) Der Gesetzentwurf will – ich begrüße das sehr – die **Strafbewehrung auf verbotswidrige Ausreisen im Fall von Passbeschränkungen ausdehnen**, um damit eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass der Bundesrat dem – im Innenausschuss erweiterten – Konzept zur Änderung des Ausweisrechts sein Plazet gibt, damit wir sagen können: Wir haben wirklich alles unternommen, um friedliche Spiele zu bekommen, die Freude am Fußballsport für alle Beteiligten zu erhalten und den Gewalttätern Einhalt zu gebieten. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern) gibt die **Erklärung** für die Bundesregierung **zu Protokoll**\*). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 48/1/00 ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 6! Wer stimmt zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern. Wer stimmt zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **(C) Stellung genommen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Entwurf eines Gesetzes über **Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro** (Drucksache 25/00)

Wortmeldungen dazu liegen mir nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**\*) gibt Herr **Minister Senff** (Niedersachsen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 25/1/00 sowie zwei Anträge Sachsens in den Drucksachen 25/2 und 3/00 vor. Der Antrag Niedersachsens in Drucksache 25/4/00 wurde zurückgezogen.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 6! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 12! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 13! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 14! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 22! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 23.

Ich rufe Ziffer 50 auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag Sachsens in der Drucksache 25/2/00. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann zum Hilfsantrag Sachsens in Drucksache 25/3/00! Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit. **(D)**

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 51! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (**Rentenversicherungsbericht 1999**) und **Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1999** (Drucksache 655/99)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 655/1/99 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen.**

\*) Anlage 7

\*) Anlage 8

**Vizepräsident Roland Koch**

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Erster offizieller Entwurf des **Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK)** (Drucksache 690/97)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) geben Herr **Senator Dr. Maier** (Hamburg) und Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) ab.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 93/00. Ferner liegt Ihnen in Drucksache 93/1/00 ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den Antrag in der Drucksache 93/1/00. – Minderheit.

Dann bitte ich Sie um das Handzeichen für die Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Wer stimmt der Ziffer 12 der Ausschussempfehlungen zu? – Mehrheit.

Dann bitte ich Sie um das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die **gemeinsame Marktorganisation für Bananen** (Drucksache 694/99)

(B)

Wortmeldungen dazu gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 694/1/99 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 7.

Jetzt bitte ich Sie um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Auch diesen stimmen Sie zu.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des **Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe)** (Drucksache 16/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 16/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Wer stimmt allen übrigen Ausschussempfehlungen zu? – Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Verordnung zur **Änderung der Viehverkehrsverordnung** und anderer **tierseuchenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 10/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) gibt Herr **Minister Senff** (Niedersachsen).

Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 10/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Dann bitte ich noch um das Handzeichen für die übrigen Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zugestimmt**.

Das Büro des federführenden Ausschusses wird ermächtigt, bei der Zusammenstellung des Beschlusses notwendige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister** (– VwV VZR –) (Drucksache 701/99) (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 701/1/99 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 6.

Ich rufe auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle übrigen noch nicht erledigten Ziffern. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt** und die **Entschließung gefasst**.

Wir sind am Ende der heutigen Sitzung.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates ein auf Freitag, den 17. März 2000, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Ich danke Ihnen.

(Schluss: 11.49 Uhr)

\*) Anlagen 9 und 10

\*) Anlage 11

(A)

(C)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung EG Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Ausfuhrerstattung)

(Drucksache 14/00)

Ausschusszuweisung: EU – A

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: „Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums“

(Drucksache 15/00)

Ausschusszuweisung: EU – U – V<sub>k</sub>

**Beschluss:** Kenntnisnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einsprüche gegen den Bericht über die 747. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß** (Bayern)  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Der Bundesrat beschäftigt sich heute – wieder einmal – mit dem **Strafverfahrensänderungsgesetz**. Wie Sie alle wissen, handelt es sich dabei um ein Gesetzgebungsvorhaben, das seit Jahren zwischen Bund und Ländern äußerst streitig ist. Gegen Ende der letzten Legislaturperiode war man sich in fast allen Punkten einig, so dass das Vorhaben beinahe hätte abgeschlossen werden können. Nicht einig war man sich freilich über die Regelungen, die in § 161 StPO eingefügt werden sollen. Vorgesehen ist dort, dass Daten, die von der Polizei auf polizeirechtlicher Grundlage rechtmäßig erhoben worden sind, nur unter engen Voraussetzungen auch im Strafverfahren verwendet werden dürfen. Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, nach der die Verwendung von Präventivdaten im Strafverfahren grundsätzlich unbeschränkt zulässig ist. Wir wollten und wollen hier keine gesetzlichen Beschränkungen, die in der Sache über Artikel 13 Abs. 5 Grundgesetz hinausgehen. Informationen, die die Polizei rechtmäßig erhoben hat, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt verwendbar sein. Es geht nicht an, dass ein Täter, der auf Grund rechtmäßig erhobener Daten überführt werden könnte, nur deshalb freigesprochen werden muss, weil in die Strafprozessordnung unnötige Verwendungsbeschränkungen aufgenommen werden. Nicht weniger unerträglich wäre es, wenn auf Grund der Verwendungsbeschränkungen entlastende Beweise nicht in den Strafprozess eingeführt werden dürften.

(B)

Die Ausschüsse empfehlen, unter anderem wegen dieses Punktes den Vermittlungsausschuss anzurufen. Dies zeigt für mich, dass wir mit unserem Anliegen nicht allein sind. Es geht nicht um eine bayerische Einzelmeinung, wie es der Abgeordnete Professor Dr. Meyer in der Sitzung des Bundestages am 27. Januar 2000 zu Protokoll gegeben hat. Vielmehr geht es um eine sehr grundsätzliche Frage, die allen denen nicht gleichgültig sein kann, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Strafverfahren Verantwortung tragen, und das sind überwiegend die Länder.

Aber nicht nur wegen dieses Punktes sollte der Bundesrat den Empfehlungen der Ausschüsse folgen und den Vermittlungsausschuss anrufen. Ich will nicht die einzelnen Ausschussempfehlungen darstellen, sondern nur so viel sagen: Manche der vom Bundestag beschlossenen Vorschriften könnten von den Strafverfolgungsbehörden nur unter unnötigem Aufwand umgesetzt werden. Das bindet Ressourcen, die dann an anderer Stelle für die Verbrechensbekämpfung fehlen. Dies muss verhindert werden.

Bedauerlich ist es in diesem Zusammenhang, dass sich der Bundestag – anders als die Bundesregierung – in einer ganzen Reihe von Punkten von dem Konsens verabschiedet hat, der bereits Ende der letzten Legislaturperiode erzielt werden konnte. Der

Vermittlungsausschuss wird daher nicht nur über den seinerzeit allein streitig gebliebenen § 161 StPO, sondern auch über Regelungen zu diskutieren haben, die an sich schon abgearbeitet waren. Andererseits sollte der Vermittlungsausschuss das Rad nicht neu erfinden müssen. Ich bin deshalb dankbar für die sehr konstruktiven Vorarbeiten zu der Diskussion im Vermittlungsausschuss, die in den Ausschüssen des Bundesrates bereits geleistet worden sind. Die Ausschüsse empfehlen nämlich weder, die Zustimmung zu dem Gesetz zu verweigern, noch eine globale Anrufung des Vermittlungsausschusses. Vielmehr wird in den Ausschussempfehlungen genau dargestellt, über welche Punkte noch einmal diskutiert werden muss. Bei einer derartigen Aufbereitung der Probleme im Bundesrat müsste der Vermittlungsausschuss innerhalb überschaubarer Zeit zu brauchbaren Ergebnissen kommen.

**Anlage 2****Umdruck Nr. 2/00**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 748. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

**I.****Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 3**

Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des **Berufsrechts der Rechtsanwälte** (Drucksache 65/00)

**Punkt 5**

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. September 1996 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 67/00)

**Punkt 6**

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Kroatien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 68/00)

**Punkt 7**

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Turkmenistan** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 69/00)

**Punkt 8**

Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und

(C)

(D)

- (A) der **Republik El Salvador** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 70/00)

## II.

**Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

### Punkt 4

Gesetz zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996 über den **Handel und die Zusammenarbeit** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten** einerseits und der **Republik Korea** andererseits (Drucksache 66/00)

## III.

**Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:**

### Punkt 17

Zweiter Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur **Überprüfung der Bedarssätze der Berufsausbildungsbeihilfe** (Drucksache 750/99)

### Punkt 18

Dreizehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur **Überprüfung der Bedarssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2** (Drucksache 4/00)

(B)

### Punkt 19

Bericht der Bundesregierung über **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1998** (Drucksache 689/99)

## IV.

**Entlastung zu erteilen:**

### Punkt 20

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes **„Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“** – Wirtschaftsjahr 1998 – (Drucksache 27/00)

## V.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

### Punkt 22

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **„Integration konventioneller Bahnsysteme“**

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems** (Drucksache 737/99, Drucksache 737/1/99)

### Punkt 24

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung grundlegender **Fischereidaten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik** (Drucksache 642/99, Drucksache 642/1/99)

### Punkt 25

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur **Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik** (Drucksache 649/99, Drucksache 649/1/99)

### Punkt 27

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die **gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Schulmilch)** (Drucksache 13/00, Drucksache 13/1/00)

### Punkt 33

Siebte Verordnung zur **Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 21/00, Drucksache 21/1/00)

### Punkt 34

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen** (1. FöHdV ÄndV) (Drucksache 22/00, Drucksache 22/1/00)

### Punkt 35

Dritte Verordnung zur Änderung der **Abwasserverordnung** (Drucksache 771/99, Drucksache 771/1/99)

## VI.

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

### Punkt 28

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000** im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen **Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** (Drucksache 1/00)

(C)

(D)

(A) **Punkt 29**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen** in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 (Drucksache 2/00)

**Punkt 31**

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur **Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** (Drucksache 23/00)

**Punkt 32**

Fünfte Verordnung zur **Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes** (Drucksache 24/00)

**VII.**

**Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdruksache angeführten Entschliefungen zu fassen:**

**Punkt 36**

Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 720/99, Drucksache 720/1/99)

(B)

**VIII.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 41**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Verwaltungsausschuss der Kommission für das Programm LEONARDO DA VINCI II**) (Drucksache 71/00, Drucksache 71/1/00)

**Punkt 42**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Gremium der Kommission „**Verwaltungsrat Drogenbeobachtungsstelle**“) (Drucksache 76/00, Drucksache 76/1/00)

**Anlage 3****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper** (BMI) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die grundsätzliche Zielrichtung des Entwurfs, den Aufenthalt ausreisepflichtiger Personen unter er-

leichterten Voraussetzungen zu beenden ebenso wie Asylmissbrauch einzudämmen, ist – und darin sind wir alle uns sicherlich einig – zu begrüßen und zu unterstützen. Sie entspricht der Ausländerpolitik der Bundesregierung. Diese verfolgt zwei Ziele: einerseits eine verbesserte Integration der in Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländer, andererseits eine Eindämmung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts. Insoweit besteht Übereinstimmung. Keine Übereinstimmung besteht jedoch in wesentlichen Bereichen der beabsichtigten gesetzlichen Umsetzung dieser Zielvorgaben.

Während man über klarstellende sowie einige Verfahrensregelungen im **Ausländergesetz** und die eine Beschleunigung des **Asylverfahrens** bewirkenden Regelungen nachdenken kann, sehe ich hinsichtlich der Mehrzahl der Vorschläge keine Einigungsmöglichkeit.

Lassen Sie mich – der Reihenfolge des Gesetzentwurfs folgend – mit dem Vorschlag einer gesetzlichen Festlegung der Wiedereinreisefristen unter Nr. 1 des Entwurfs beginnen:

Das Ausländergesetz legt in § 8 Abs. 2 fest, dass ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, auch dann nicht einreisen darf, wenn er an sich einen gesetzlichen Anspruch hätte. Diese Sperre wird in der Regel auf Antrag befristet, ohne dass das Gesetz nähere Bestimmungen über die Länge der Frist enthält.

Mit der Gesetzesinitiative sollen nun Regelfristen gesetzlich normiert werden. Maßstab soll der verwirklichte Ausweisungsgrund sein, die Frist soll im Übrigen mindestens ein Jahr betragen. Dieser Vorschlag ist nicht sachgerecht. Allein die Vielzahl denkbarer Einzelfälle verbietet jegliche Kasuistik.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass durch den Vorschlag ein abgeschobener Ausländer ohne Aufenthaltsrecht besser gestellt würde als ein Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch Ausweisung beseitigt wurde: Begehen beide Personen beispielsweise dieselbe Straftat, erübrigt sich bei demjenigen, der sich illegal hier aufhält, die Ausweisung, da er kein Aufenthaltsrecht hat. Dies bedeutet, dass für ihn eine Mindestfrist von nur einem Jahr als Wiedereinreisesperre gilt, während für den anderen eine Mindestsperre von bis zu fünf Jahren zu beachten wäre. Dieses Beispiel zeigt, dass dann eben doch eine weitere Ermessensausübung außerhalb der gesetzlichen Normierung vorgenommen werden müsste, um gerechte und vertretbare Ergebnisse zu erhalten.

Weiterhin ist der von einem Ausländer verwirklichte Ausweisungsgrund nur ein Parameter zur Bestimmung der Wiedereinreisesperre. Darüber hinaus ist aber auch zu berücksichtigen, in welcher Weise sein Aufenthalt hier verfestigt ist. Dazu trifft z. B. bei den Ausweisungstatbeständen nicht der zitierte § 47 Ausländergesetz nähere Regelungen, sondern der nicht aufgeführte § 48 Ausländergesetz.

Zuletzt kann sich die Situation eines ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländers nach seiner Rückführung ändern: Wer beispielsweise als Tourist

(C)

(D)

(A) abgeschoben wurde, kann später z. B. einen gesetzlichen Anspruch auf Einreise erhalten, weil er mit einem Deutschen die Ehe eingegangen ist. In diesem Fall muss eine zuvor verhängte Einreisesperre erneut überprüft werden können.

Wollte man alle diese – hier nur beispielhaft dargestellten – Faktoren gesetzlich normieren, wäre eine unüberschaubare Kasuistik die Folge, mit der niemandem gedient wäre.

Daher sollte es bei der bisherigen Verfahrensweise der freien Ermessensausübung der Ausländerbehörde verbleiben, die sich stets am konkreten Einzelfall zu orientieren hat.

Der weitere Vorschlag, vor der Befristung die Erstattung beispielsweise der Abschiebungskosten zu verlangen, entspricht weitgehend geübter Praxis, wobei allerdings heute oftmals die Befristung sofort festgelegt wird und die weitere Bedingung der Kostenerstattung auferlegt wird. Mit anderen Worten: Es kann also eine aufschiebend bedingte Entscheidung getroffen werden. Demgegenüber bedeutet der Gesetzesvorschlag, dass eine Frist erst nach Kostenerstattung zu laufen beginnt, der Ausländer also nicht während des Laufes der Sperre die notwendigen Mittel ansparen kann. Dies erscheint mir geradezu kontraproduktiv, da die Motivation zur Kostenerstattung naturgemäß dann stärker ist, wenn sozusagen mit Bezahlung der letzten Rate die Wiedereinreise unmittelbar in Aussicht gestellt werden kann.

(B) Auch die geforderten Verschärfungen der Ausweisungsvorschriften muss ich – abgesehen von Ausnahmen, über die nachgedacht werden kann – im Grundsatz und teilweise auch angesichts einiger Empfehlungen des Innenausschusses entschieden ablehnen.

Die Herabsenkung der Freiheitsstrafe von drei auf zwei Jahre bei zwingenden Ausweisungen oder gar deren gänzliche Streichung bei Landfriedensbruch oder Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz – § 47 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz – sowie die Absenkung der Jugendstrafe von zwei auf ein Jahr für Regelausweisungen beseitigt nicht nur das strukturierte und ausgewogene Verhältnismäßigkeitsgefüge der Ausweisungsvorschriften, sondern erfolgt augenblicklich auch ohne Not. Allein der Hinweis auf die Bewährungsgrenze für Freiheitsstrafen im Strafrecht überzeugt mich nicht, da das Ausländerrecht – das dürfte eigentlich bekannt sein – eine andere Zielsetzung verfolgt als das Strafrecht.

Auch für die Schaffung eines neuen Ausweisungstatbestandes wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz – § 20 Vereinsgesetz – oder die Bildung einer kriminellen Vereinigung – § 129 StGB – sehe ich augenblicklich keinen Bedarf. Die entsprechenden Sachverhalte werden auch von übrigen Ausweisungstatbeständen erfasst. Ich nenne hier beispielhaft die Regelungen des § 46 Nr. 1 und Nr. 2 Ausländergesetz.

Bezüglich des Vorstoßes Bayerns im Innenausschuss zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung verweise auf das jüngst ergangene Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage, dessen Auswertung abgewartet werden sollte. (C)

Wichtiger erscheint mir in diesem Zusammenhang jedoch folgender Hinweis: Staatssekretär Stächele hat am 4. Februar dem Bundesrat gegenüber diesen Vorstoß vor allem mit den gewaltsamen Ausschreitungen kurdischer PKK-Aktivisten im Anschluss an die Festnahme Öcalans im Februar letzten Jahres begründet.

Abgesehen davon, dass ich davon ausgehe, dass die Ausschreitungen dieser Extremisten durch die zuständigen Landesbehörden, im Bereich des Ausländerrechts ebenso wie im strafrechtlichen Bereich, unnachsichtig sanktioniert wurden und noch werden, ist daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber zuvor die Ausweisungsvorschriften im Oktober 1997 gerade mit Blick auf derartige Ausschreitungen verschärft hatte. Über dieses Gesetz wurde mit großer Mühe in einem Vermittlungsverfahren Einigkeit erzielt.

Die gewaltsamen Ausschreitungen im Februar letzten Jahres sind die ersten nach der gesetzlichen Neuregelung des Ausländergesetzes im Jahre 1997. Es ist doch wenig sinnvoll, das Ausländergesetz ohne ein bislang durch die Bundesländer nachgewiesenes Bedürfnis erneut zu ändern.

Grundsätzlich weise ich aber darauf hin, dass unsere gegenwärtigen Probleme bei der ausländerrechtlichen Behandlung ausländischer Straftäter nicht bei den Ausweisungsregelungen angesiedelt sind, sondern im Bereich der Abschiebung liegen, also der zwangsweisen Rückführung in den Heimatstaat oder einen anderen aufnahmebereiten Staat. Hierzu hat die Innenministerkonferenz auf ihrer Sitzung vom 19. November in Görlitz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene eingesetzt, die Vorschläge erarbeiten soll. Diese Arbeiten sind grundsätzlich abzuwarten. (D)

Ohne dem vorgreifen zu wollen, halte ich es aber für notwendig, den von Baden-Württemberg bereits vorgeschlagenen Regelungen in wesentlichen Bereichen entgegenzutreten.

Der Vorschlag zur Einführung einer ausländerrechtlichen Beugehaft ist nicht neu. Er scheint auch etwas Faszinierendes zu haben, weil er immer wieder hervorgeholt wird. Es hat sicherlich einen guten Grund, dass dem Vorschlag bisher keine ausländerrechtliche Umsetzung folgte. Auch ich bin sehr daran interessiert, dass rechtmäßige Abschiebungen nicht an fehlender Mitwirkung der betroffenen Ausländer scheitern. Ich meine jedoch, dass die vorgeschlagene Regelung keine Abhilfe schafft. In der Strafprozessordnung ist die Erziehungshaft an strenge Voraussetzungen gebunden. Zwar haben ausländerrechtliche Maßnahmen keinen Strafcharakter, doch dürften die strafrechtlichen Regelungen den als äußerste Maßnahmen zulässigen Rahmen vorgeben. Das würde bedeuten, dass auch die ausländerrechtliche Beugehaft an eine Hafthöchstdauer gebunden sein müsste, die durch ein Nebeneinander von Beugehaft und Abschiebungshaft nicht umgangen werden dürfte. Die Beugehaft müsste zumindest auf die

(A) Gesamtdauer der Abschiebungshaft angerechnet werden. Dann aber stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Sinn der Neuregelung. Darüber hinaus sehe ich ein weiteres Effizienzproblem. Sobald der Betroffene eine Aussage gemacht hat, wird er freizulassen sein, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt. Ob die – möglicherweise zeitaufwendige – Überprüfung der Aussage die Aufrechterhaltung der Beugehaft rechtfertigen kann, erscheint mehr als zweifelhaft.

Die vorgeschlagene Änderung des § 51 Ausländergesetz ist aus den gleichen Gründen abzulehnen wie die Änderung der Ausweisungstatbestände in § 47 Ausländergesetz. Auch hier wird eine Angleichung an die Systematik des Strafrechts propagiert, obwohl ausländerrechtliche Regelungen gerade keinen Strafcharakter haben. Für die Einbeziehung Jugendlicher in die Regelung des § 53 Abs. 3 Ausländergesetz sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder einen ausreichenden Bedarf noch eine ernsthafte politische Chance.

Der Bedarf an einer räumlichen Beschränkung der Duldung eines abgelehnten Asylbewerbers auf das Kreisgebiet wird ebenso wenig dargetan wie an der Schaffung einer Möglichkeit des Verzichts auf die Frist der Ankündigung einer Abschiebung. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Ausländer durch Untertauchen dem Vollzug der Ausreisepflicht entziehen wird, sollte dem durch Anordnung der Abschiebungshaft entgegengewirkt werden können. Der Ablauf der Ausreisefrist wird nicht notwendig vorausgesetzt.

(B) Bei Vorschlag Nr. 9 halte ich Handlungsbedarf ebenfalls nicht für gegeben, da die zu ändernde Vorschrift auf Grund einer bislang unsicheren Rechtslage kaum Anwendung fand, während ich bei Nr. 10 des Gesetzentwurfs ernsthafte Zweifel habe, ob das durch die Änderung zum Ausdruck kommende Vollziehungsinteresse in der jeweiligen Fallkonstellation gerechtfertigt ist.

Insgesamt kann ich somit aus den genannten Gründen den baden-württembergischen Gesetzentwurf nicht befürworten, mag er auch einzelne Elemente enthalten, über die nachgedacht werden sollte.

#### Anlage 4

##### Erklärung

von Staatsministerin **Kludia Martini** (Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Dem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern, ergänzt durch einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, kann – insgesamt betrachtet – nicht zugestimmt werden.

Es ist zwar unzweifelhaft auch ein Anliegen der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung, das gegen-

wärtige **Waffenrecht** wie auch das Jugendschutzrecht umfassend zu novellieren und in diesem Zusammenhang auch gebotene Restriktionen mitzutragen. Einzelne Forderungen des konkreten Entschließungsantrags dürften jedoch nach unserer Einschätzung keinen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit bzw. des Jugendschutzes leisten und zudem eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der öffentlichen Verwaltung bewirken.

Die im Einzelnen dargelegten waffenrechtlichen Aspekte bedürfen einer separaten Betrachtung und sollten vielmehr in der seitens der Bundesregierung beabsichtigten und für dieses Jahr angekündigten umfassenden Waffenrechtsnovellierung grundsätzliche Berücksichtigung finden.

Dem Antrag, die Vorschriften über das Aufbewahren von Schusswaffen und Munition zu konkretisieren, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Das Gleiche gilt für die nachträglich eingebrachte Forderung des Landes Nordrhein-Westfalen, verbindliche Regelungen für die Anerkennung von Schießsportverbänden zu treffen.

Insbesondere aber zu der Forderung, einen „Kleinen Waffenschein für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen“ einzuführen, sind einige kritische Anmerkungen festzuhalten: Angesichts der bisher relativ unscharfen und uneinheitlichen Vorstellungen zu diesem Institut wird bezweifelt, ob das damit angestrebte gesetzgeberische Ziel – Verbesserung der öffentlichen Sicherheit – erreicht werden kann.

Es kann bereits jetzt prognostiziert werden, dass dem Missbrauch von Schreckschuss- und Reizstoffwaffen in der Praxis mit dem im Entschließungsantrag vorgesehenen „Kleinen Waffenschein“ nicht wirkungsvoll begegnet werden kann, da

- der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nicht berührt werden soll,
- der nach wie vor für jeden Volljährigen erlaubnisfreie Erwerb weiterhin auch den Zugang und Missbrauch durch Kriminelle ermöglicht,
- eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von diesem Personenkreis ohnehin nicht beantragt würde und eine etwaige Ordnungswidrigkeit (z. B. bei Verwendung solcher Selbstschutzwaffen bei Raubüberfällen etc.) zudem im fälligen Strafmaß unterginge,
- Straftäter sich jedenfalls mit einer solchen Regelung nicht von Straftaten abhalten lassen, Minderjährige bereits nach geltendem Recht solche Waffen nicht besitzen dürfen,
- nur schutzbedürftige gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger einer förmlichen und kostenträchtigen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen würden.

Aus den vorgenannten Erwägungen ist Rheinland-Pfalz den Forderungen nach einem „Kleinen Waffenschein“ bereits in der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997 (Drucksache 580/97) in einer Protokollerklärung entgegengetreten.

- (A) Dem vom Bundesrat bereits eingebrachten Gesetzentwurf zum Verbot von Wurfsternen, Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymessern vom 26. Februar 1999 (Drucksache 108/99) hat auch Rheinland-Pfalz zugestimmt.

Den Forderungen nach einer effizienteren Ausgestaltung der Kontrolle der Zuverlässigkeit von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse durch verkürzt vorzunehmende Zuverlässigkeitsüberprüfungen – statt nach fünf bereits nach drei Jahren – kann nicht ohne weiteres gefolgt werden, da die im fünfjährigen Turnus vorgesehenen anlass- und verdachtsunabhängigen Regelüberprüfungen aus der Sicht der Landesregierung Rheinland-Pfalz ausreichen, um im verhältnismäßigen Rahmen einer Abfrage beim Bundeszentralregister etwaige zwischenzeitliche Verurteilungen zu erkennen. Darüber hinaus hat die Waffenbehörde ohnehin jederzeit die Möglichkeit einer anlassbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Bezüglich der angestrebten Maßnahmen für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung kann auf die seitens der Jugendministerkonferenz im Juni letzten Jahres beschlossene Einsetzung einer Bund-Länder-Kommission zur umfassenden Neuregelung des Jugendschutzes verwiesen werden. Erste Vorschläge in Form eines Eckpunktepapiers liegen bereits vor.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz begründete ebenfalls in einer Protokollerklärung am 26. September 1997 in der 716. Sitzung des Bundesrates (Drucksache 579/97) die Ablehnung der schon damals sehr pauschal geforderten Sanktionierung von so genannten Killerspielen mittels Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Im Übrigen hat der Bundesrat zuletzt in seiner Sitzung am 5. Februar 1999 (Drucksache 918/98) beschlossen, einen entsprechenden Antrag des Freistaates Bayern nicht in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Da der komplexe Entschließungsantrag zwar auch von Rheinland-Pfalz befürwortete Aspekte, aber eben gerade auch schon in der Vergangenheit abgelehnte Forderungen enthält, muss dem Gesamtpaket die Zustimmung versagt werden.

## Anlage 5

### Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt die im Entschließungsantrag des Freistaates Bayern vorgeschlagenen Maßnahmen zur **Verschärfung des Waffenrechts**, ist gleichzeitig jedoch der Auffassung, dass ein effektiver **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung** allein mit den im Entschließungsantrag enthaltenen Maßnahmen nicht zu gewährleisten ist. Verbote und Ordnungswidrig-

keiten, die ausschließlich auf schon auf dem Markt vorhandene Medien abstellen, greifen zu kurz. Es ist deshalb zwingend erforderlich, die erwogenen Änderungen auch daraufhin zu prüfen, ob neue oder in der Entwicklung befindliche Medien wirksam erfasst sind.

Die Jugendministerkonferenz hat im Juni 1999 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Jugendmedienschutz“ eingesetzt, die Vorschläge für eine umfassende Neuregelung erarbeiten soll. Die vorliegenden „Eckpunkte“ der Arbeitsgruppe lassen dezidierte Ergebnisse erwarten, die zu einer umfassenden und wirksamen Reform des Jugendmedienschutzes führen werden.

Im Übrigen impliziert die Forderung, die Verbreitung schwer Jugend gefährdender Videofilme in Form der Vermietung generell zu verbieten, zu Unrecht, dass die Weitergabe gemieteter indizierter oder altersgekennzeichneter Videofilme durch Erwachsene an Jugendliche nach der bestehenden Rechtslage keinen Straftatbestand darstellt. Auch dem Verbot von so genannten Killerspielen ist schon heute durch § 10 des Jugendschutzgesetzes grundsätzlich Rechnung getragen.

## Anlage 6

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Kurt Schelter** (Brandenburg) (D)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Brandenburg begrüßt den Entschließungsantrag des Freistaates Bayern. Die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 und die Initiative, unter den Signatarstaaten des Überstellungsübereinkommens weitere Staaten für eine Zeichnung und Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls zu werben, kann aber nur ein erster Schritt sein.

Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 wird, auch wenn es ratifiziert und von weiteren Signatarstaaten des Mutterabkommens gezeichnet und in Kraft gesetzt werden sollte, zu keiner erheblichen Intensivierung der **Überstellung ausländischer Strafgefangener** in ihre Heimatländer führen. Denn nach wie vor bedarf es einer Zustimmung zur Vollstreckungsübernahme durch den ersuchten Vollstreckungsstaat und – von Ausnahmen abgesehen – auch der Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung.

Es kommt aus Sicht Brandenburgs daher darauf an, generell auf das größte Hemmnis einer wirkungsvollen Überstellung, nämlich das Erfordernis der Zustimmung des Verurteilten, zu verzichten und über ein 2. Zusatzabkommen die Selbstverpflichtung der Heimatstaaten herbeizuführen, die Vollstreckung in weitestmöglichem Umfang zu übernehmen. Dies kann in rechtlich einwandfreier Form geschehen. Die bisherigen Vorarbeiten, die in Brandenburg hierzu geleistet worden sind und über die die Bundesminis-

(A) terin der Justiz und Sie, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, unterrichtet worden sind, beweisen dies.

Ich schlage vor, diesen Aspekt bei der Beratung der Initiative Bayerns zu berücksichtigen.

## Anlage 7

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper** (BMI)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Die Gesetzesvorlage geht auf eine Initiative der IMK zurück. Ziel ist es, das gesetzliche Instrument zur Bekämpfung des Fußballrowdytums – Hooligan-Szene – zu verbessern.

Im Einzelnen sieht der Entwurf insbesondere vor:

- Einführung unmissverständlicher, klarer Regelungen über das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland am Pass und Personalausweis,
- Aufhebung der gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenzen für die Ausstellung von Grenzübertrittspapieren,
- Strafbewehrung der Pass beschränkenden Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 PassG,
- (B) – Aufhebung gegenstandslos gewordener Regelungen und redaktionelle Änderungen.

Nach geltendem Recht können heute schon durch die Passbehörde Pass beschränkende Maßnahmen anlassbezogen, also zeitlich und räumlich befristet, ausgesprochen werden. Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Grundvoraussetzung ist, dass eine erhebliche Gefährdung von Belangen der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Dies kann beim Auftreten gewaltbereiter deutscher Hooligans im Ausland der Fall sein. Darüber hinaus müssen Tatsachen vorliegen, auf Grund derer damit zu rechnen ist, dass der Betroffene bei dem bevorstehenden Anlass erneut gewalttätig wird.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Pass beschränkt werden. Die Passbeschränkung ist in den Pass einzutragen. Wird der Pass nicht vorgelegt, so ist die Anordnung der Beschränkung gleichwohl wirksam.

Durch den Gesetzentwurf zur **Änderung des Pass- und Personalausweisrechts** soll die Strafbarkeit der Ausreise trotz bestehender Pass beschränkender Maßnahmen neu eingeführt werden; bisher wird ein solcher Verstoß lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Der praktische Nutzen dieser auch von der IMK geforderten Änderung besteht darin, dass bei gewalttätigen Ausschreitungen aufgegriffene und abgeschobene Hooligans, gegen die eine Pass beschränkende Maßnahme verhängt worden ist, schon

allein wegen der illegalen Ausreise bestraft werden können. Es bedarf keines bei Straftaten im Ausland sehr schwer zu führenden Nachweises einer anderen Straftat mehr.

Damit die Änderung des Passgesetzes vor der Fußball-Europameisterschaft in Kraft treten kann, ist der Gesetzentwurf eingebracht worden. Allerdings sollte deutlich gemacht werden, dass diese Regelung nur ein Mosaikstein in einer Gesamtkonzeption ist. Die Änderung des Passgesetzes ist ein Baustein des umfassenden Sicherheitskonzepts für die Fußball-Europameisterschaft.

Gemeinsame Sicherheitsmaßnahmen sind für die Fußball-Europameisterschaft unerlässlich, um Gewaltausschreitungen von Hooligans zu verhindern. Die Innenminister Deutschlands, Belgiens und der Niederlande haben deshalb am 16. Februar 2000 in Berlin ein gemeinsames Sicherheitskonzept für die Fußball-Europameisterschaft – EURO 2000 – verabschiedet. Damit soll vermieden werden, dass die EURO 2000 durch Gewalttäter gestört wird.

Im Wesentlichen wurden in einer gemeinsamen Erklärung folgende Sicherheitsmaßnahmen vereinbart:

- Entsendung deutscher Polizeibeamter,
- Beobachtung der Fans bis zur Grenze durch die deutsche Polizei,
- Begleitung der Fans in den Zügen durch den Bundesgrenzschutz ,
- Abstimmung der Informations- und Meldewege, um einen gezielten und sicheren Informationsaustausch sicherzustellen. (D)

Weiterhin waren sich die Minister einig, dass jede Möglichkeit genutzt werden sollte, um gewaltbereite Hooligans bereits an der Ausreise zu hindern. Ein Element ist in diesem Zusammenhang die von uns eingebrachte Änderung des Passgesetzes.

## Anlage 8

### Erklärung

von Minister **Wolfgang Senff** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Umsetzung der Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte durch Anwendung des Rechtsgedankens des unabwendbaren Ereignisses – analog § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – möglich ist.

Gegen Artikel 6 Abs. 4 zur Umsetzung der o. g. Richtlinien bestehen insofern Bedenken.

- (A) Die Bundesregierung wird im Übrigen dringend gebeten, sich auf EU-Ebene für eine entsprechende Fortschreibung der Richtlinie 85/374/EWG einzusetzen.

Zwar sind im Hinblick auf das Ziel des Verbraucherschutzes und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes landwirtschaftliche Erzeugnisse grundsätzlich in die Produkthaftung einzubeziehen, jedoch kann der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung nicht uneingeschränkt gelten. Im Gegensatz zu Produkten anderer Wirtschaftssektoren können Ursache für die Fehlerhaftigkeit von landwirtschaftlichen Grundprodukten Faktoren sein, die vom Produzenten bzw. Hersteller nicht beeinflussbar sind. Das gilt z. B. für luft- und wassergetragene Emissionen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zur Veränderung der natürlichen Produktionsgrundlagen führen und zu Beginn des Produktionsprozesses nicht vorhersehbar sind.

Insoweit erscheint die Streichung von § 2 Satz 2 Produkthaftungsgesetz vom 15. 12. 89 nicht sachgerecht. Im Übrigen verweist der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluss zum Grünbuch der Kommission „Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte“ (BR-Drs. 505/99).

#### Anlage 9

##### Erklärung

- (B) von Senator **Dr. Willfried Maier** (Hamburg)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Die vom Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung unter Ziffer 11 empfohlene Stellungnahme spricht von der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III als einem wichtigen Instrument zur Umsetzung des **EUREK**.

Diese Formulierung legt nahe, dass damit der EU eine Kompetenz angetragen werden soll, mit Hilfe ihrer Förderinstrumentarien Handlungskompetenzen im Bereich der Raumordnung auszuüben. Eine derartige Auffassung wird von Hamburg abgelehnt.

#### Anlage 10

##### Erklärung

- von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen verweist auf den Beschluss des Bundesrates vom 27. März 1998, nach dem unter Ziffer 7 alle Ansätze abgelehnt werden, „die EU-Strukturfonds an räumlich relevante Programme binden“. So sei insoweit zu befürchten, dass sie als Finanzierungs- und Steuerungsinstrumente in raum-

- ordnungspolitischer Absicht genutzt werden sollen (C)  
(Drs. 690/97).

Mit dem **Europäischen Raumentwicklungs-konzept** (EUREK) werden keine Kompetenzen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Raumordnung begründet. Vielmehr dient das auf der Grundlage einer intergouvernementalen Vereinbarung beschlossene Konzept den Mitgliedstaaten, den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften sowie der EU-Kommission in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen als politischer Orientierungsrahmen.

Von diesem Verfahren grundsätzlich zu unterscheiden sind die Voraussetzungen bei der Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Die Gemeinschaftsinitiativen sind als Bestandteil der EG-Strukturfonds an dem Gemeinschaftsrecht orientiert und dienen nicht der Umsetzung des EUREK.

#### Anlage 11

##### Erklärung

- von Minister **Wolfgang Senff** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob das Tierseuchen- und gegebenfalls das Marktordnungsrecht bei nächster Gelegenheit so zu ändern sei, dass

1. die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach §§ 24 f und 24 g der **Viehverkehrsverordnung** gemeldeten und in der zentralen Datenbank erfassten Angaben sowie die Berichtigung von Fehlern einschließlich der Dokumentation des Prüfungsergebnisses durch die Tierhalter zweifelsfrei rechtsverbindlich vorgeschrieben wird;
2. die Art der Eintragungen in den Kontrollbüchern und Registern – insbesondere bei Führung in automatisierter Form – so geregelt wird, dass eine nachträgliche Änderung erkennbar ist, Manipulationen weitestgehend ausgeschlossen werden und automatisiert erfasste Daten bei Bedarf jederzeit lesbar sind;
3. in § 24 g Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung die zur Anzeige von Bestandsveränderungen Verpflichteten – auch für den Rechtsunterworfenen – zweifelsfrei erkennbar sind.

Begründung:

Zu 1.)

Für die richtige und vollständige Anzeige der betriebsbezogenen Angaben ist der Tierhalter verantwortlich.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Tierseuchenhigiene, der Rückverfolgbarkeit von Tieren, aber insbesondere auch wegen der Auswirkungen auf die Prämien-gewährung muss der Tierhalter die in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten eigenver-

(A) antwortlich überprüfen und gegebenenfalls berichtigen, um nicht Gefahr zu laufen, wegen Fehlmeldungen Nachteile zu erleiden. Hierzu kann er sich des direkten Zugriffs auf die zentrale Datenbank in München über das Internet bedienen oder Bestandsregisterausdrucke bei den beauftragten Stellen (Regionalstellen) anfordern. Eine mindestens viermalige Überprüfung pro Jahr – wie sie z. B. in den Niederlanden erfolgt – erscheint ausreichend.

Zu 2.)

Angesichts von Überprüfungen durch die Europäische Kommission kommt der Dokumentation beson-

dere Bedeutung zu. Ähnliche Regelungen zur Dokumentation sind bereits in der Weinüberwachungsverordnung und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung enthalten. Manipulationsmöglichkeiten, die die elektronische Datenverarbeitung bietet, muss weitestgehend vorgebeugt werden.

Zu 3.)

Zahlreiche Anfragen von Rechtsunterworfenen nach dem Kreis der „Meldeverpflichteten“ machen das Erfordernis einer Änderung deutlich, die der Klarstellung des Gewollten dient.

(B)

(D)